Band 115 3. u. 4. Heft

ARCHIV FÜR KRIMINOLOGIE

Monatsschrift
für naturwissenschaftliche Kriminalistik und Polizeiarchiv

Unter Mitwirkung von

Herbert Kalicinski
Leit. Direktor des Polizei-Instituts Hiltrup

Franz Meinert
Direktor des Bayer. Landeskriminalamts

herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Präsident a. D., Wirkl Legationsrat, Geh. Rat

Mit 16 Abbildungen

März und April 1955

bei Schmidt-Römhild
gegründet um 1500
Lübeck

(Aus dem Bayer. Landeskriminalamt, München)

Ein neuartiger Nachweis von Abortus- und Geburtsblutspuren

in Fällen, in denen die bisher üblichen Nachweisreaktionen versagen

Von

Dr. med. **Karl Thoma** und Dipl.-Chem. **E. Kuchinke**

I.

Den Abortus- und Geburtsblutspuren kommt in der polizeilichen und gerichtlichen Praxis eine große Bedeutung zu. Wenn nämlich die Kindsmutter die Geburt durch Beseitigung der Leibesfrucht zu verheimlichen sucht, wird in der Regel das Neugeborene zunächst im Geburtszimmer versteckt und zu einem späteren Zeitpunkt verbrannt, vergraben oder — in bäuerlichen Anwesen — in die Jauchegrube geworfen. Die polizeilichen Ermittlungen führen in diesen Fällen häufig nicht mehr zu dem Auffinden des Kindes. Um so größerer Wert muß daher auf die Sicherung von Blutspuren gelegt werden, die im Falle einer vorausgegangenen Geburt immer reichlich entstehen und deren restlose Beseitigung kaum je gelingt. Vor allem ist auf Blutspuren im Unterbett oder in der Matratze (Strohsack), ferner auf Blutspritzer am Boden des Zimmers, auf dem Wege zum Abort, auf blutbefleckte Kleidungsstücke, Koffer usw. zu achten. In einem Falle war das Neugeborene mit einer Markttasche wegtransportiert worden. Aus den an der Tasche haftenden Blutspuren konnte noch der Nachweis von Geburtsblut erbracht werden.

Auch beim Verdacht einer Abtreibung ist auf die Sicherung von Blutspuren größter Wert zu legen, da der Nachweis von Abortusblut oft den einzigen objektiven Beweis für das Vorliegen einer unterbrochenen Schwangerschaft bilden kann.

II.

Der Nachweis von Abortus- und Geburtsblutspuren bereitet im allgemeinen keine Schwierigkeiten. Neben der mikroskopischen Untersuchung

der in physiologischer Kochsalzlösung gelösten Spur auf Fruchtwasserbestandteile stehen die in der Klinik gebräuchlichen Schwangerschaftsreaktionen zur Verfügung, auf deren Brauchbarkeit in der Spurenexpertise vor allem Berg (1) hingewiesen hat. Nach demselben Autor sind zur Erzielung einer positiven Reaktion am Ende der Schwangerschaft ca. 3 ccm Geburtsblut, in den frühen Schwangerschaftsmonaten dagegen ca. 10 ccm Abortusblut erforderlich.

Die biologischen Schwangerschaftsteste beruhen jedoch sämtlich auf der Wirkung der im mütterlichen Organismus während der Schwangerschaft gebildeten Hormone. Diese sind in angetrockneten Spuren aber nur begrenzte Zeit nachweisbar. Außerdem werden die Hormone durch Fäulnis, Schimmelbildung und Einwirkung größerer Hitze zerstört. In allen diesen Fällen führen die bisher üblichen Nachweisreaktionen für Geburts- und Abortusblut zu keinem Erfolg.

III.

Durch Literaturhinweise aufmerksam gemacht, hielten wir es für durchaus aussichtsreich, auch mikrochemische Methoden zum Nachweis von Abortus- und Geburtsblutspuren heranzuziehen. Diese Methoden haben den Vorteil, daß ihre Durchführung selbst mit geringen Materialmengen noch möglich ist, und daß mit ihrer Hilfe auch da noch sichere Ergebnisse erzielt werden können, wo die anderen Methoden bereits versagen.

Im Schrifttum finden sich verschiedentlich Angaben darüber, daß der Kupfergehalt des Schwangerenblutes eine deutliche Erhöhung gegenüber der Norm aufweist. Derartige Untersuchungsergebnisse wurden in neuerer Zeit von Keiderling (2) und Segschneider (3) bestätigt.

Keiderling konnte den Nachweis erbringen, daß das Kupfer ziemlich gleichmäßig auf Plasma und rote Blutkörperchen verteilt ist. Unter den normalen Lebensbedingungen des menschlichen Körpers ist die Konzentration sehr konstant. Bei den natürlichen Abwehrreaktionen des Organismus werden dagegen Kupfererhöhungen auf das 3fache der Norm und mehr als gesetzmäßige Reaktionsfolge beobachtet. Regelmäßig tritt eine solche Erhöhung des Kupferspiegels in der Schwangerschaft ein als Ausdruck der natürlichen Abwehr gegenüber den Stoffwechselprodukten des Embryos. Wesentlich ist dabei im Hinblick auf vorliegende Untersuchungen, daß der Cu-Gehalt bei Verabreichung Cu-haltiger Präparate durch den Mund oder bei ihrer Einspritzung in den Körper zwar unmittelbar nach deren Einverleibung steil ansteigt, daß er aber auch sehr rasch wieder zur Ausgangslage zurückkehrt, so daß bereits nach 3 Stunden der ursprüngliche Wert wieder erreicht wird. Selbst eine große und über längere Zeit durchgeführte Zufuhr führt zu keiner nennenswerten Erhöhung des Cu-Spiegels im Blut, da die Cu-bindende Proteinkomponente (β_1-Globulin) jeweils voll mit Kupfer gesättigt ist. Infolgedessen wandert überschüssiges Cu rasch aus der Blutbahn ab und wird besonders in der Leber gespeichert. Auch Segschneider weist darauf hin, daß Kupfer gerade im wachsenden und keimenden Organismus, sowohl im pflanzlichen als auch tierischen fötalen Gewebe in großer Menge gefunden wird. Nach ihm beträgt der Cu-Gehalt im Blut gesunder Menschen 124γ%, im Blute Schwangerer 230γ%. Er konnte weder gesetzmäßige Tagesschwankungen noch eine Abhängigkeit von der Nahrungsaufnahme feststellen. Auch verneint er, daß Beziehungen zum Zyklus oder zum Blutbild (Anämien und Hb-Gehalt) bestehen.

Wir haben nun in Reihenversuchen geprüft, ob der Kupfergehalt des Blutes auch in angetrockneten Spuren zum Nachweis von Abortus- und Geburtsblutspuren herangezogen werden kann. Bei den Versuchen ge-

langte die nur unwesentlich abgeänderte Methode nach Braun und Scheffer (4) zur Anwendung:

Die genau eingewogene Blutmenge wird in Quarzkölbchen mit 2 ccm Schwefelsäure unter mehrmaligem Abrauchen mit rauchender Salpetersäure verascht. Nach dem Veraschungsprozeß werden die resultierenden 2 ccm Schwefelsäure mit bidestilliertem Wasser auf 10 ccm aufgefüllt, so daß eine etwa 20%ige H_2SO_4-Lösung zur weiteren Aufarbeitung zur Verfügung steht. Für die Cu-Bestimmung werden 4 ccm in Schliffreagenzgläser pipettiert. Nach Zugabe von 6 ccm Pyrophosphat-Karbonatlösung zur Ausschaltung störenden Eisens (4 g Natriumpyrophosphat gelöst in 100 ccm 50%iger Kaliumkarbonatlösung), wird mit festem Kaliumkarbonat neutralisiert. Abschließend werden 10 Tropfen Karbaminat (0,5%ige Lösung von diäthylcarbaminsaurem Natrium) und 4 ccm Amylalkohol zugesetzt. Nach mehrmaligem Schütteln des Reaktionsgefässes wird die gelb gefärbte Amylalkoholphase abpipettiert, zentrifugiert und in Küvetten von 1 cm Schichtdicke photometriert. Die Messung erfolgt im Zeiss-Spektrophotometer bei einer Wellenlänge von 434 m μ. Da die Menge der Ausgangslösung 10 ccm beträgt, können jeweils 2 Messungen ohne Schwierigkeit durchgeführt werden. Somit ist gleichzeitig die bei mikrochemischen Reaktionen unerläßliche Kontrolle des erzielten Ergebnisses erreicht. Es braucht nicht weiter betont zu werden, daß der Erfolg der Methode nur durch peinlichste Sauberkeit beim Arbeitsvorgang und die Verwendung von p. A.-Substanzen gewährleistet ist. Ebenso selbstverständlich ist, daß bei jedem Versuchsansatz eine Leerkontrolle mitgeführt wird.

Für die praktische Anwendung der Methode in der gerichtsmedizinischen Spurenexpertise stellt man sich zunächst eine Eichkurve mit einem Kupfersalz her. Im konkreten Falle kann dann der Cu-Gehalt der fraglichen Blutspur sofort aus der Kurve abgelesen werden.

Bei diesem Verfahren liegt die Erfassungsgrenze für Kupfer bei 0,5 γ. Nimmt man an, daß in 100 ccm Normalblut rund 100 γ Cu vorhanden sind, so reichen 100 mgr Trockenblut (= etwa 0,5 ccm Vollblut) zur Erzielung einer positiven Reaktion aus. Das ist die Menge, welche auf saugfähigem Stoff einen Fleck von ca. Markstückgröße verursacht. Da der Kupfergehalt des Schwangerenblutes nach unseren Feststellungen auch in angetrockneten Spuren gegenüber der Norm deutlich um 80 bis 120% erhöht ist, genügen im Ausnahmefalle bereits 50 mgr Trockenblut, um auf das Vorliegen von Abortus- bzw. Geburtsblut schließen zu können.

Der vermehrte Cu-Gehalt ist bereits am Ende des ersten Schwangerschaftsmonats deutlich nachzuweisen. Er erreicht am Ende der Schwangerschaft ein Maximum von etwa 260γ%. Nach der Geburt sinkt der Cu-Spiegel nur sehr langsam ab und kehrt erst nach 6 Wochen wieder zur Norm zurück.

Es wurden alsdann noch orientierende spektrographische Untersuchungen von Blutproben auf Kupfer durchgeführt*). In diesem Falle genügen 10 mgr Trockenblut (also eine Menge, die etwa einer pfennigstückgroßen Blutantrocknung auf saugfähigem Stoff entspricht).

Sie sind mit 10 mgr Eisenoxyd in einer Achatreibeschale homogen zu vermischen und im Gleichstrombogen aus reinster Spektralkohle mit 6 Amp. und einem Elektrodenabstand von 3 mm zu verdampfen. Als Nachweislinie für Kupfer wird zweckmäßigerweise die Linie Cu 3274,0 verwendet. Bei quantitativem Arbeiten wird diese Linie mit der unmittelbar benachbarten, etwas längerwelligen Eisenlinie als Bezugslinie verglichen. Die Aufnahme der Spektren erfolgte mittels des Quarz-Spektrographen Qu 24 der Fa. Zeiss.

Die orientierenden spektrographischen Untersuchungen zeigten, daß auch auf diesem Wege der Kupfergehalt selbst geringfügiger Blutspuren bestimmt werden kann, wodurch eine weitere Möglichkeit zum Nachweis von Abortus- bzw. Geburtsblutspuren gegeben erscheint. Über die Brauchbarkeit dieser spektralanalytischen Methode in der Spurenexpertise wird nach Abschluß der Untersuchungen berichtet.

---

*) Für die Vornahme und Auswertung der spektographischen Aufnahmen sind wir Herrn Dr. habil. Schöntag, Bayer. LKA, zu Dank verpflichtet.

IV.

Zusammenfassung:

Mikrochemische Untersuchungen an angetrockneten Blutspuren ergaben, daß sehr wohl der Kupfergehalt des Blutes zum Nachweis von Abortus- und Geburtsblutspuren herangezogen werden kann. Die vorgeschlagene Methode ist für alle jene Fälle geeignet, in denen nur geringfügige Blutmengen zur Auswertung zur Verfügung stehen. Außerdem läßt sich die Kupferbestimmung völlig unabhängig vom Alter der Blutspur, von Fäulnisvorgängen oder Hitzeeinwirkung durchführen. Durch genaue Kontrolluntersuchungen des Spurenträgers kann selbst an verkohlten Blutspuren noch ein durchaus verwertbares Ergebnis erzielt werden.

In unklaren Fällen (negative oder zweifelhafte biologische Schwangerschaftsreaktionen) kann die Methode zusätzlich zur Sicherung der Schwangerschaftsdiagnose ausgeführt werden. Kupferwerte über 180 γ % sprechen für das Bestehen einer Schwangerschaft (auch Frühschwangerschaft).

Bei der kritischen Würdigung der Methode ist allerdings zu berücksichtigen, daß Lebererkrankungen, maligne Tumoren und Geisteskrankheiten ebenfalls eine Erhöhung des Kupferspiegels im Blute herbeizuführen vermögen. Dagegen macht sich der Genuß kupferhaltiger Nahrungsmittel nicht störend bemerkbar, da die daraus resultierende Erhöhung des Cu-Blutspiegels nur kurzfristig anhält und Werte über die kritische Grenze von 180 γ % nicht zu erwarten sind.

(1) Berg: Dtsch. Z. gerichtl. Med. 39, 199 (1948).
(2) Keiderling: Klin. Wschr. 27/28, 460 (1950).
(3) Segschneider: Z. Geburtsh. 130, 142 (1948).
(4) Braun u. Scheffer: Biochem. Z. 304, 397 (1940).

(Aus dem Laboratorium d. Keskusrikospoliisi, Suomi)

Ein neues Verfahren zum Sammeln von kriminalistisch bedeutsamem Staub

(Staubsauger-Zusatzgerät)

Von

Dr. chem. **U. H. Puranen** in Helsinki (Finnland)

Im Laboratorium der Reichskriminalpolizei (früherer Name: Zentralstelle für Kriminaluntersuchungen) wurden Experimente durchgeführt, um ein verbessertes Verfahren zum Sammeln von Staub zu finden. Man hat zum Abnehmen des Staubes, z. B. von Kleidern, einen Staubsauger verwendet, an dessen Schlauch mit Hilfe eines Gummizapfens ein gläserner Filter angebracht wird (Nr. 4236 Jenaer Glas, Büchner Trichter). Die dazu gehörende glatte Filterplatte, die eine schmale, ungefähr 0,5 mm breite, strichartige Spalte hat, wird mit einer klebrigen Flüssigkeit, z. B. mit Glyzerin, bestrichen. Wenn der Sauger in Gang ist, wird die Öffnung des Trichters auf der Unterlage, die untersucht wird, hin und her bewegt; das Glyzerin nimmt den Staub von den Kleidern ab, so daß man ihn elegant durch Wasserspülung und Anwenden der Zentrifuge sammeln kann. Durch dieses Verfahren vermeidet man das Anwenden von Papier- und anderen Filtern, in deren Fasern der eingesaugte Staub sich einsetzt, so daß man ihn nicht rein abtrennen kann, weil der Filter einen Teil der mikroskopischen Teilchen behält, und weil von dem Faserfilter und dem Pinsel, der für das Bürsten des Filters gebraucht wird, auch unkontrollierbare Teilchen abfallen können.

Die mit Glyzerin bestrichene Filterplatte behält auch von feinem Staub schon ungefähr 90%. Wenn man es für nötig hält, auch den kleinen Teil des Staubes zu sammeln, der durch die Filterspalte fällt, fängt man ihn auf der Oberfläche von Glasperlen, die mit Glyzerin bestrichen in den Raum zwischen der Filterplatte und dem Rohr des Trichters gelegt werden.

Dieser Filterapparat wird leicht geputzt mit Wasser, das man durch einen Schlauch, den man am Rohr des Filters anbringt, in den Filter hineinlaufen läßt; zuletzt wird noch mit Spiritus gespült und mit Luftstrom getrocknet, bevor eine neue Bestreichung mit Glyzerin stattfindet.

(Aus dem Bayerischen Landeskriminalamt München)

Ein neuartiges Verfahren zur sehr raschen Auffindung geringster Brandmittelspuren

bei Brandstiftungen mit Benzin, Petroleum, Dieselöl und anderen kohlenwasserstoffhaltigen Gemischen

Von

Diplomchemiker **Werner Katte,** München

(Mit 4 Abbildungen)

Wenn zum Zweck einer Brandstiftung Benzin, Petroleum, Dieselöl oder andere kohlenwasserstoffhaltige Gemische benutzt werden, sind nach dem Brand noch Kohlenwasserstoffspuren vorhanden. Aber der chemische Nachweis von Kohlenwasserstoffen und deren exakte Differenzierung gegenüber natürlichen, d. h. erst während des Brandablaufs entstandenen Schwelprodukten in Brandresten gehören bekanntermaßen zu den schwierigsten Aufgaben des forensischen Chemikers. In den letzten Jahren wurde es zwar möglich, Benzinkohlenwasserstoffe in Brandresten an Hand ausgemittelter Antiklopfmittelzusätze (Bleitetraäthyl, Monomethylanilin) zu bestätigen (1) (2) (3). Aber beim Fehlen derartig spezifischer Leitstoffe ist der Brandsachverständige in einer gewissen Unsicherheit, zumal es sich bei den am häufigsten gebrauchten Treibstoffen, die erfahrungsgemäß zur vorsätzlichen Brandlegung benutzt werden, vorwiegend um gesättigte, reaktionsträge Kohlenwasserstoffe, bzw. Gemische solcher (Petroleum, Dieselöl, Mineralöle unterschiedlicher Viskosität, Blasenbenzine ohne spezifische Zusätze usw.) handelt.

Nur selten lassen sich die für eine ausreichend genaue, dabei keinesfalls spezifische und damit nicht immer absolut beweissichere Bestimmung physikalischer Konstanten (Siedepunkt, Tropfpunkt, Brechungsindex, Flammpunkt usw.) erforderlichen Mindestmengen brandfördernder Zusätze aus Brandrückständen in geforderter Reinheit ausmitteln, obschon häufig geruchliche oder gar fluoreszenzanalytische Feststellungen auf anhaftende Spuren von Kohlenwasserstoffen hinweisen. In derartigen

Grenzfällen muß sich der Sachverständige nicht selten mit den sinnesphysiologisch, d. h. subjektiv gewonnenen Ergebnissen begnügen, ohne daß es ihm möglich wäre, seine Befunde objektiv zu belegen.

Es lag daher der Gedanke nahe, die im Handel befindlichen, vom Drägerwerk, Lübeck, hergestellten Gasprüfröhrchen als spezifisches Gruppenreagenz auf Kohlenwasserstoffe bei der Prüfung von Brandresten heranzuziehen und somit der forensischen Chemie nutzbar zu machen. Diese Röhrchen (Abb. 1 auf S. 69) sind mit einer gekörnten, indifferenten Drägersubstanz gefüllt, die mit dem spezifischen Reagenz auf Kohlenwasserstoffe behaftet ist. Eine Hälfte des luftdicht abgeschmolzenen Röhrcheninneren weist — indikatorähnlich — den gleichen Farbton auf, den die andere Hälfte beim positiven Ausfall des zu prüfenden Stoffes annimmt. So verfärbt sich beispielsweise die zitronengelbe Schicht der Kohlenwasserstoffröhrchen beim Durchsaugen von Luft, die nur 5 Milligramm Kohlenwasserstoff pro Liter enthält, kaffeebraun. Prüfröhrchen der beschriebenen Art werden für den Nachweis technisch wichtiger bzw. gesundheitsschädigender Gase oder Dämpfe hergestellt*).

Der Nachweis der Gase in der umgebenden Luft erfolgt mit Hilfe einer Spezialsaugpumpe (Abb. 2 auf S. 69), in die das Prüfröhrchen eingesteckt wird. Die Anzahl der Pumpenhübe in Zusammenhang mit der auftretenden Farbintensität in der Reaktionsschicht des Röhrchens gibt approximativ den Prozentgehalt an beigemengtem Gas pro Kubikmeter Umgebungsluft an.

Analog hierzu lassen sich nun, wie wir feststellten, von asservierten Brandresten infolge ihres Dampfdruckes abdunstende Kohlenwasserstoffspuren (Benzin, Petroleum, Dieselöl usw.) mit Hilfe der hierfür geeigneten Prüfröhrchen nachweisen. Hierzu führt man das mit dem Druckschlauch einer saugenden Wasserstrahlpumpe verbundene Röhrchen in das Asservierungsgefäß ein (Abb. 3 auf S. 70) und beobachtet etwa auftretende Braunverfärbungen der gelben Reaktionsschicht. Ein positiver Ausfall gibt sich — selbst wenn nur noch Spuren eines Kohlenwasserstoffes vorhanden sind — bereits in den ersten 2 Minuten zu erkennen. Nimmt das Röhrcheninnere hingegen keine Braunfärbung an, sondern zeigt sich nach 10 Minuten oder später ein orangeroter Farbton (der auch bei mehrtägigem Liegen der geöffneten Röhrchen an der Luft auftritt), dann ist das Untersuchungsmaterial frei von anhaftenden Kohlenwasserstoffspuren und macht jede weitere spezielle chemische Aufarbeitung überflüssig. Es erübrigt sich, besonders darauf hinzuweisen, daß die in Abb. 3 gezeigte Prüfung in kohlenwasserstofffreier Luft zu erfolgen hat, und daß in jedem Falle parallel ein Blindversuch mit der Umgebungsluft angestellt werden muß.

Das beschriebene Verfahren läßt sich mit geringfügiger Abwandlung auch am Brandplatz zur Untersuchung verdächtiger Bereiche auf Spuren von Kohlenwasserstoffen heranziehen. Man arbeitet dann zweckmäßiger-

*) Einzelheiten können den ausführlichen Prospekten des Drägerwerkes entnommen werden.

weise mit einer Sonde aus Metall- (notfalls auch Glas-) rohr, die etwa den gleichen Querschnitt aufweist, wie das Prüfröhrchen und mit letzterem durch ein Stückchen Gummischlauch in Verbindung steht (Abb. 4 auf S. 71). Die verdächtigen Stellen des Brandobjekts lassen sich genau lokalisieren, so daß die Probenahmen am Tatort für die nachfolgende chemische Untersuchung im Laboratorium zielgesetzt erfolgen kann. Dabei ist in erster Linie an eingesickerte Brandmittelspuren in Erdreich, Fehlböden, Scheunentennen, Textilien, Betten usw. gedacht.

Schwelprodukte, die erst während des Brandablaufs, also sekundär, entstanden sind und auf dem Wege der Direktextraktion, aber auch der Wasserdampfdestillation in wechselnder Menge anfallen, werden durch die vorbeschriebene Methode auf Grund der bisherigen Erfahrungen nicht erfaßt. Ergibt darüber hinaus die chemische Aufbereitung des Untersuchungsmaterials keine Hinweise auf Antiklopfmittelzusätze, so wird man in erster Linie Petroleum oder Dieselöl als Brandmittel annehmen dürfen. Inwieweit in solchen Fällen die stetig fortschreitende und verfeinerte Analysentechnik zusätzliche Differenzierungsmethoden erschließt, mag die Zukunft zeigen.

Zusammenfassung:

Es wird ein Verfahren zur Auffindung geringster Kohlenwasserstoffspuren in Brandresten mit Hilfe spezieller, handelsüblicher Prüfröhrchen aufgezeigt. Das Verfahren liefert ohne komplizierte chemische Aufbereitung des Untersuchungsmaterials innerhalb weniger Minuten positive Ergebnisse. Es gestattet, durch entsprechende Sondierung direkt innerhalb des Brandobjekts beweiserhebliche Asservate zu entnehmen und für die nachfolgende chemische Untersuchung sicherzustellen. Die Methode vermag und soll nicht die exakten chemischen und physikalisch-chemischen Nachweisverfahren für Kohlenwasserstoffe ersetzen, bietet indessen sowohl allein als auch in Kombination mit sinnesphysiologischen Feststellungen die Möglichkeit einer sehr raschen Auffindung und Erkennung spezifischer Brandmittelspuren in Brandresten. Die benutzten Prüfröhrchen lassen sich zwischen Wattepfropfen in mit paraffinierten Stopfen luftdicht verschlossenen Reagenzgläsern aufbewahren (Abb. 1) und stehen im Bedarfsfalle dem Gericht zur Verfügung.

Literatur:

1. W. Specht und W. Katte: „Identifizierung geringer Brandmittelrückstände", Polizeipraxis, 6. Jahrg., Dezember 1952, Heft 23/24, S. 296.

2. W. Katte und W. Specht: „Die chemische Identifizierung von Benzinrückständen in Brandresten", VFDB-Zeitschr. Forschung und Technik im Brandschutz, 2. Jahrg. Heft 2, Mai 1953, S. 60—63.

3. W. Jach: „Mikrochemische Identifizierung von Benzinspuren aus Brandresten", Kriminalwissenschaft 1. Jahrg., Nummer 7, 1954, S. 89—91.

Beachte auch die „Kleinere Mitteilung" auf S. 116.

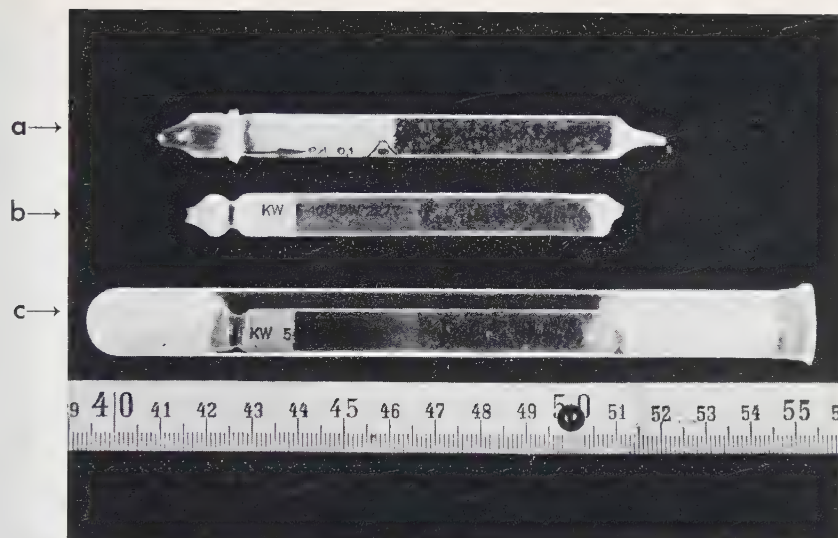


Abb. 1

a) Prüfröhrchen auf Kohlenwasserstoffe vor Gebrauch; (Reaktionszone weiß, links; Vergleichszone gefärbt, rechts).

b) Kohlenwasserstoff-Prüfröhrchen bei positivem Nachweis (Reaktionszone gefärbt, links).

c) Prüfröhrchen mit stark positiver Reaktion (Reaktionszone links), vorschriftsmäßig asserviert.

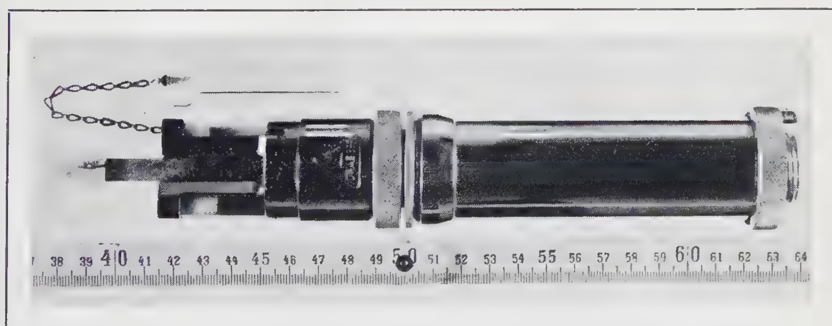


Abb. 2

Saugpumpe des DRÄGER-Werks mit eingesetztem Kohlenwasserstoff-Prüfröhrchen nach Erhalt der positiven Reaktion (Reaktionszone links).

Zu Katte: „Auffindung von Brandmittelspuren" (Seite 67)

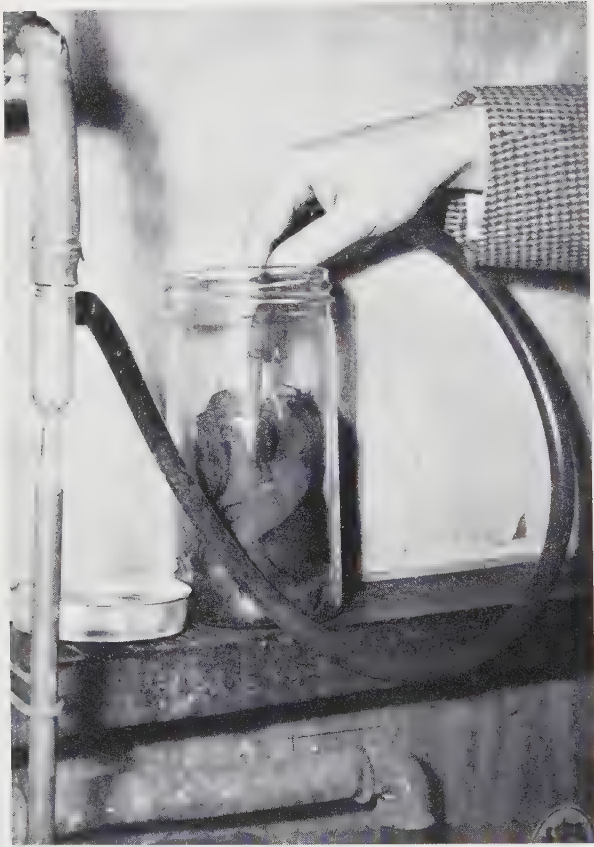


Abb. 3

Einsatz des Prüfröhrchens im Laboratorium: Ansaugen der Kohlenwasserstoffspuren mittels Wasserstrahlpumpe.

Das in der Mitte des Bildes dargestellte Glas enthält Brandschutt vom Tatort.

Zu Katte: „Auffindung von Brandmittelspuren" (Seite 67)



Abb. 4

Einsatz des Prüfröhrchens am Tatort. Ansaugen der zu prüfenden Atmosphäre über eine Hilfssonde mit der Drägerpumpe (Abb. 2).

Auch ins Erdreich, in Fehlböden usw. eingesickerte Spuren sind so zu finden.

Zu Katte: „Auffindung von Brandmittelspuren" Seite 68)



Zur Abhandlung von Wagner, Fall 10 (Seite 101).

Der Mordfall Ruxton

Seine psychologische, polizeiliche, gerichtsmedizinische und strafprozessuale Seite

Von

R. H. Blundell, Barrister-at-Law, **G. Haswell Wilson,**
Prof. der Pathologie (Universität Birmingham) und
Gendarmerie-Oberstleutnant a. D. **L. Engelhardt***)

Der in Manchester gegen Dr. Ruxton verhandelte Schwurgerichtsprozeß, der in England ungeheures Aufsehen erregte, führte zu keinem Geständnis des Angeklagten.

Die einleitenden Abschnitte der folgenden Darstellung sind sehr ausführlich gehalten, und zwar nicht nur, um die psychologische Seite des Falles zu erläutern, sondern vor allem, um zu zeigen, wie die englische Polizei, durch zahlreiche dem Schutz der Freiheit der Bürger dienende Vorschriften zur Vorsicht erzogen, trotz dringender Verdachtsmomente erst sehr spät zur Verhaftung des mutmaßlichen Mörders schritt.

Der Prozeß zeichnete sich durch ein ungewöhnlich großes Aufgebot an namhaften Sachverständigen aus. Die Besprechung ihrer Gutachten ist ein wesentlicher Bestandteil der folgenden Darstellung.

I.

Warnende Vorboten

Im Jahre 1930 kaufte Dr. Ruxton, ein junger Arzt französisch-indischer Abstammung (ein Parse), in Lancaster eine Praxis. Er hatte in Bombay und London Medizin studiert, 1922 seine Approbation erhalten und kam, nachdem er eine Zeitlang als Schiffsarzt auf See gefahren war,

*) Als Quellen dienten die Vernehmungsprotokolle des Ruxton-Falles, die Sachverständigengutachten und die Einleitung des im Verlag William Hodge & Co., London, erschienenen und von Blundell u. Haswell Wilson herausgegebenen sehr interessanten Buches „Trial of Buck Ruxton". Ein Teil des folgenden Artikels ist eine von Engelhardt besorgte freie Bearbeitung dieser englischen Unterlagen. Der andere Teil (Abschnitt VII) ist von Blundell u. Haswell Wilson verfaßt u. im Folgenden gekürzt wiedergegeben. Das gesamte Material wurde uns von Herrn Harry Hodge, einem alten Freund des „Arch. f. Krim.", zur Verfügung gestellt. Wir danken Herrn Harry Hodge für seine große Liebenswürdigkeit. Ebenso danken wir Herrn Prof. Dr. Fritz, Direktor des gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Hamburg. Er hat bei einem Teil des Artikels (Abschnitt VI) beratend mitgewirkt.

1928 nach Edingburgh, um sich in seinem Beruf weiter auszubilden. Hier lernte er eine junge Schottin, Isabella Kerr, kennen; sie hatte sich 1919 mit einem Holländer namens van Ess verheiratet, sich aber schon nach wenigen Wochen wieder von ihm getrennt. Im Jahre 1929 folgte sie Ruxton nach London, und 1930, nachdem sie geschieden war, als Ehefrau nach Lancaster. Er war zu dieser Zeit 31 Jahre, seine Frau 29 Jahre alt; sie brachten ein Kind mit, die 1929 geborene Elisabeth, 1931 kam Diana zur Welt, 1933 Billy, der Sohn. Im Jahre 1932 wurde Frau Ruxton von einem toten Kind entbunden.

In Edingburgh lebten drei Schwestern der Frau Ruxton: Frau Nelson und Frau Madden, beide Witwen, und Frau Trench. Zu Frau Nelson bestanden besonders freundschaftliche Beziehungen, gegenseitige Besuche waren häufig. Gesellschaftlichen Verkehr pflegte das Ehepaar mit der Familie des Zahnarztes Anderson in dem nahegelegenen Kurort Morecambe, mit Frau Holme in Seattle und — seit 1934 — mit der Familie des Möbelfabrikanten Edmondson in Lancaster.

Das Doktorhaus — Daltonplatz 2 — war ein Einfamilienhaus; außer einem Dienstmädchen, das im Hause schlief, unterstützten zwei, später drei Tagfrauen Frau Ruxton in der Führung des Haushalts.

Ruxton und seine Frau hatten sich in aufrichtiger gegenseitiger Zuneigung gefunden, mit Beginn des Aufenthalts in Lancaster aber, wo Frau Ruxton sich unglücklich fühlte, störten zeitweise auftretende Zerwürfnisse die Harmonie der Gemeinschaft empfindlich. Beide waren leicht erregbar; er verlor bei solchen Streiten rasch die Selbstbeherrschung, ließ sich zu Beschimpfungen, Drohungen, ja zu Tätlichkeiten gegen die Frau hinreißen, beruhigte sich aber nach solchen anfallweise auftretenden Ausbrüchen immer rasch und wurde wieder der liebevolle Gatte. Er peinigte die Frau mit krankhafter Eifersucht.

Gegen Ende des Jahres 1931 traten die ehelichen Mißstände zum ersten Male nach außen in Erscheinung. Frau Nelson wurde telegraphisch nach Lancaster gerufen; der Doktor empfing sie an der Haustüre und teilte ihr mit, daß seine Frau versucht habe, sich mit Gas zu vergiften — die Frau war damals in den ersten Monaten der Schwangerschaft, die zur Totgeburt eines Kindes führte. Frau Ruxton ihrerseits behauptete, das Ganze sei ein unglücklicher Zufall gewesen, und bestritt einen Selbstmordversuch, obwohl Ruxton wiederholt ihr zusprach: „Die Wahrheit, du mußt die Wahrheit sagen.“ Frau Ruxton hat damals ihrer Schwester den Vorgang so geschildert: „Ich hatte Zahnschmerzen, mein Mann gab mir ein Betäubungsmittel und zog den Zahn. Danach bekam ich Kopfschmerzen, legte mich aufs Bett und gab Weisung, mich nicht zu stören; als nach einiger Zeit jemand das Zimmer betrat, lag ich an der Gasleitung.“ Ruxton hatte erst auf wiederholtes Ersuchen Frau Nelson gestattet, ihre Schwester im Schlafzimmer aufzusuchen. Frau Ruxton bat ihre Schwester, sie sofort mit nach Edinburgh zu nehmen, worauf der Doktor in große Erregung geriet und drohte, allen die Gurgel abzu-

schneiden, wenn sie fortginge und die Kinder mitnähme. Dann beruhigte er sich wieder und gewährte der Frau einen zehntägigen Urlaub zu ihren Schwestern.

Eines Sonntags, im November 1933, kam Frau Ruxton laut schreiend in die Küche, wo die Dienstboten waren, mit der rechten Hand hielt sie ihren linken Arm, der wundgeschlagen war.

Im Jahre 1934 häuften sich die unerquicklichen Auftritte. Am 6. April erschien Frau Ruxton auf der Polizeiwache und bat um Schutz vor ihren Mann. Sergeant Stainton holte den Doktor auf die Station. Als dieser seine Frau sah, wurde er sehr aufgebracht, fuchtelte mit den Armen in der Luft herum und begann zu schreien mit Schaum auf den Lippen: „Meine Frau ist untreu gewesen, ich werde sie töten, wenn das so weitergeht!“ Inspektor Thompson führte den Doktor in ein Nebenzimmer, nahm mit der Frau Rücksprache und teilte hierauf dem Doktor mit, daß seine Frau darauf bestehe, ihn zu verlassen, und um das Reisegeld nach Edinburgh bitte. Der Doktor gab ihr drei Pfund und verließ die Polizeistation. Der Inspektor begleitete Frau Ruxton nach Hause; das Ehepaar trat durch Vermittlung Thompsons zuerst schriftlich, dann persönlich wieder in Verbindung mit dem Erfolge, daß die Frau sich schließlich wieder bereitfand, im Hause zu bleiben.

Eines Morgens hörte das Dienstmädchen Hilferufe der Frau; das Mädchen eilte in das Schlafzimmer, wo der Doktor vor dem Bett stand und beide Hände um den Hals der auf dem Bett liegenden Frau hatte; er ließ sofort los und wies das Mädchen aus dem Zimmer.

Ein anderes Mal schrie die Frau: „Er hat das Messer an meiner Kehle!“ Das zu Hilfe eilende Mädchen sah zwar das Messer nicht, hörte aber das Einschnappen der Klinge.

Im Oktober verließ Frau Ruxton tatsächlich ihren Mann, nahm ihre ganze Habe mit und suchte Zuflucht bei ihrer Schwester, Frau Nelson in Edinburgh. „Ich habe jetzt Lancaster endgültig verlassen und gehe nicht mehr zurück“, erklärte sie. Der Doktor reiste ihr nach, um sie heimzuholen, jammerte, es sei sein Verderben, wenn sie ihn verlasse, er könne nicht ohne sie leben, und die Kinder verlangten nach ihr. Die Frau erklärte sich bereit, zu ihm zurückzukehren, unter der Bedingung, daß der Wohnsitz geändert werde, worauf er erklärte, mit Rücksicht auf seine Praxis sei dies unmöglich. Schließlich willigte die Frau ein, zurückzukehren, wenn er ihr einen Tag Ruhe gönne, und so geschah es auch. Als der Doktor am nächsten Tag allein im Hause war, sagte er in Anwesenheit der Dienstboten, er würde seine Frau ins Leichenhaus bringen. „Wollen Sie dann den Kindern die Mutter ersetzen?“ fragte er Mary Rogerson, das Kindermädchen.

Mary Rogerson war ein einfaches braves Mädchen von etwa 20 Jahren; ihr Vater arbeitete in dem nahegelegenen Morecambe. Sie

stammte aus des Vaters erster Ehe, stand aber mit ihrer Stiefmutter auf bestem Fuße und verbrachte ihre Freizeit fast immer bei den Eltern. Sie ahnte damals wohl nicht, daß sie ein Jahr später auf der Totenbahre liegen werde.

Im Mai 1935 wurde die Polizei wiederum vom Doktorhaus, diesmal telephonisch, um Hilfe angegangen. Konstabler Wilson leistete dem Rufe Folge. Der Doktor war in höchster Aufregung und gebärdete sich wie ein Wahnsinniger. „Heute nacht noch werde ich zwei Morde im Hause begehen", schrie er. Als Sergeant Stainton später dazukam, wiederholte er seine Drohung: „Sergeant", sagte er, „mir ist es, als ob ich zwei Personen im Doktorhaus umbringen müßte: meine Frau hat Verabredungen mit einem Mann." Auf die Vorstellungen Staintons beruhigte er sich etwas, fügte jedoch bei, er werde am nächsten Morgen zur Polizei kommen und Anzeige gegen einen Mann erstatten, der ihm seine Frau abspenstig gemacht habe. Die Frau saß todunglücklich und schluchzend im Zimmer.

Vier Wochen später hörte das damals vorübergehend im Haushalt tätige Dienstmädchen Vera Shelton gegen Mitternacht Lärm aus Frau Ruxtons Schlafzimmer und kurz darauf ihren Namen rufen. (Die Ehegatten schliefen seit Weihnachten 1934 getrennt.) Als das Mädchen in das Zimmer kam, verließ der Doktor eben den Raum; sie hörte aber noch, wie er seine Frau eine Prostituierte nannte; Frau Ruxton war im Nachthemd, das ihr in Fetzen vom Leibe hing; am Boden lag ein zerbrochenes Telephon.

Im Laufe des Jahres 1935 konzentrierte sich die Eifersucht des Doktors auf die Person des jungen Edmondson, eines rechtskundigen Angestellten beim Bürgermeisteramt Lancaster. Das Rathaus lag dem Doktorhaus gegenüber. Herr Edmondson war seit März 1934 mit Ruxtons bekannt, verkehrte häufig in ihrem Hause, erwies der Frau Aufmerksamkeiten und tanzte mit ihr; zu irgendwelchen unerlaubten Vertraulichkeiten ist es jedoch nach Edmondsons glaubwürdiger Versicherung zwischen beiden nicht gekommen.

Am 7. September 1935 verabredete Frau Ruxton mit der Familie Edmondson einen Wochenendausflug nach Edinburgh. Es nahmen teil die Eltern Edmondson, der junge Edmondson und Fräulein Edmondson, dessen Schwester. Man fuhr in zwei Autos: Frau Ruxton, Frau und Fräulein Edmondson im Auto des Doktors, Edmondson Vater und Sohn im eigenen Wagen. Frau Ruxton hatte beabsichtigt, bei ihrer Schwester Frau Nelson zu übernachten, entschloß sich jedoch in letzter Stunde, mit der ganzen Gesellschaft im Adelphi-Hotel zu bleiben. Der eifersüchtige Gatte war in einem gemieteten Automobil nachgefahren und glaubte in dem gemeinsamen Absteigen seiner Frau und des jungen Edmondson im Hotel eine Bestätigung seines Argwohns zu erblicken, obwohl, wie das Fremdenbuch aufwies, die Eltern Edmondson und Fräulein Edmondson ebenfalls im Hotel wohnten und, von den Eltern abgesehen, jeder Gast

ein Zimmer für sich hatte. Sonntag abends fuhr die fröhliche Gesellschaft nach Lancaster zurück, wo sie kurz nach Mitternacht ankam. Ruxton erwartete seine Frau zu Hause, empfing sie in aller Freundlichkeit — so hat er wenigstens später ihrer Schwester erzählt —, fragte sie, wie die Rückfahrt war und ob sie müde sei. Frau Ruxton sagte ihm — immer nach Ruxtons Darstellung —, sie habe bei ihrer Schwester übernachtet, worauf Ruxton ihr ins Gesicht schrie, sie lüge, denn er sei ihr nachgereist; er beschuldigte sie direkt des Ehebruchs mit Edmondson. Tags darauf traf er diesen in der Stadt, fragte ihn, wer alles an dem Ausflug teilgenommen hatte, und verabschiedete sich dann in freundschaftlichster Weise von ihm.

In derselben Woche, Freitag, den 13. September, fiel im Verlaufe eines Streites der Eheleute noch einmal das böse Wort „Prostituierte“ aus Ruxtons Munde. Frau Oxley, eine der Putzfrauen, hörte es mit an. Der Doktor schickte die Frau in den Hof, kam dann selbst nach und sagte in bezug auf seine Frau: „Oh, Frau Oxley, sie bricht mir das Herz; sprechen Sie mit ihr, und bitten Sie sie, nicht fortzugehen, sondern bei den Kindern zu bleiben!“

Frau Ruxton hätte besser daran getan, fortzugehen.

II.

Die Katastrophe

Am Sonnabend, dem 14. September 1935, nachmittags, fuhr Frau Ruxton in dem Wagen ihres Mannes allein nach dem etwa 40 km entfernten Seebad Blackpool, wo sie mit ihren Schwestern, Frau Nelson und Frau Madden aus Edinburgh, sich verabredet hatte, um eine an diesem Abend stattfindende Illumination anzusehen. Herr Edmondson war nicht dabei; er hat Frau Ruxton zum letzten Male an diesem Tage etwa um 3 Uhr nachmittags in Lancester gesehen, aber nicht gesprochen. Frau Ruxton nahm das Abendessen in Gesellschaft ihrer Schwestern ein und fuhr um 10.30 Uhr abends nach Lancaster zurück, nachdem sie ihren Schwestern versprochen hatte, tags darauf wiederzukommen. Niemand, ausgenommen ihr Mann, hat sie seitdem lebend gesehen. Daß sie in Lancaster angekommen ist, steht außer Zweifel; denn der Wagen war am Sonntag morgens in der Garage des Doktorhauses. Mit Frau Ruxton verschwand auch Mary Rogerson. Sie war an diesem Sonnabend wie immer im Hause; die Kinder hatten Besuch von Nachbarskindern, und als die Nachbarin Frau Jackson um 7.30 Uhr abends ihre zwei Kleinen abholte, empfing sie sie aus den Händen Marys, die heiter auf ihrem Posten stand; es war dies das letzte Mal, daß sie lebend gesehen wurde. Mary Rogerson war zu dieser Zeit der einzige Dienstbote, der im Hause schlief; neben ihr waren, wie schon gesagt, noch drei Aufwartefrauen beschäftigt, die bereits erwähnte Frau Oxley, die täglich früh 7 Uhr ihre Arbeit begann; Frau Smith, die nur an den Nachmittagen kam, und Frau Cawen, die Kochfrau. Diese Frauen schliefen alle außer dem Hause.

Nach Ruxtons Darstellung ist seine Frau am Sonnabend kurz nach Mitternacht zu Hause eingetroffen; als sie an seinem Zimmer vorbeiging, habe sie gerufen: „Gute Nacht, Pa!" Mary sei schon um 10 Uhr zu Bett gegangen. Am Sonntag früh habe Frau Ruxton den Wunsch geäußert, einen Tagesausflug nach Edinburgh zu machen; er habe zugestimmt, ihr aber den Wagen nicht zur Verfügung gestellt. Seine Frau wünschte Mary mitzunehmen, was ihm sehr angenehm gewesen sei, da er sich sagte: „Wenn sie Mary mitnimmt, kommt sie sicher wieder zurück." Um ½10 Uhr seien sie dann fort. „In der Diele steht eine Tasse Tee für dich", habe seine Frau ihm unter der Türe noch zugerufen.

So erzählte Ruxton allen, die sich in den folgenden Tagen nach dem Verbleib der Gattin und Marys erkundigten. Das klang recht harmlos. Um so merkwürdiger war, daß Ruxton am Sonntagmorgen Frau Oxley nicht ins Haus ließ. Er fuhr am Sonntag in aller Frühe, kurz nach 6 Uhr, in seinem Auto zur Wohnung der Frau Oxley und ließ ihr bestellen, sie brauche um 7 Uhr nicht zu kommen. Erst am Montag solle sie wieder ihren Dienst antreten. Frau Curwen hatte er bereits am Freitag angewiesen, am Sonntag nicht zu kommen.

Nach Hause zurückgekehrt, öffnete er der Zeitungsträgerin und dem Milchmädchen, die beide mehrmals klingeln mußten, fertigte sie aber zwischen Tür und Angel ab; um 10 Uhr ließ er sich in einer von ihm nur selten besuchten Garage zwei Zehnliterkannen Benzin geben, die er aber nicht tankte, sondern in den Rücksitz des Autos stellen ließ; dann fuhr er in seine Stammgarage, wo er regelrecht tankte. Gegen 11 Uhr kam eine Patientin, die zu einer geringfügigen Operation bestellt war; Ruxton wies sie an der Türe ab mit dem Bemerken, er müsse mit seinem Mädchen die Teppiche wegräumen, weil die Maler kämen.

Kurz vor Mittag brachte er die Kinder zu Frau Anderson und ersuchte die Dame, sich tagsüber der Kleinen anzunehmen, da seine Frau mit Mary für einige Tage verreist sei. Er trug bei dieser Gelegenheit die rechte Hand in einem Verband; auf Befragen erzählte er, er habe sich mit dem Büchsenöffner verletzt, als er für die Kinder eine Pfirsichdose öffnen wollte. Im ganzen Doktorhause war aber keine Pfirsichkonserve. Nachmittags 4.30 Uhr suchte er eine Frau Hampshire auf, die vor einer Reihe von Jahren einmal bei ihm Patientin war, aber noch nie im Ruxtonschen Haushalt gearbeitet hatte, und ersuchte sie, sofort zu ihm zu kommen und das Treppenhaus sauber zu machen. Er habe die Teppiche weggenommen, weil die Tapezierer kämen, und er könne mit der verletzten Hand die Arbeit nicht allein machen; seine Frau sei in Blackpool, Mary in Urlaub. Als Arbeitslohn versprach er 7½ Schilling.

Wie sah es nun im Hause aus, als Frau Hampshire eintraf? Die Treppen waren schmutzig, von oben bis unten mit Stroh bestreut (als wenn jemand einen Armvoll Stroh über die Treppe getragen und einzelne Strohhalme unterwegs verloren hätte); die Badewanne zeigte innen bis etwa 20 cm vom oberen Rand schmutziggelben Belag; das Linoleum in

der Badestube wies Blutflecken auf, die oberflächlich abgewischt waren. Mary Rogersons Zimmer stand offen; die anderen beiden Schlafräume jedoch waren verschlossen, die Schlüssel nirgends zu sehen; unter den geschlossenen Türen sahen Spitzen von Strohhalmen hervor.

Unten im Wartezimmer lagen zusammengerollte Teppiche und Läufer, auf dem Tisch ein blauer Herrenanzug; auch im Hof waren einige Teppiche aufgestapelt, alle waren mit Blut befleckt, der Anzug ebenfalls. Im Hofe sah Frau Hampshire ein blutbesudeltes Herrenhemd und halbverbrannte blutige Handtücher. Sie machte sich an die Arbeit, bedang sich aber die Mithilfe ihres Ehemanns aus, der dann auch eintraf. Der Doktor verließ das Haus und kam kurz vor 7 Uhr mit Frau Anderson und den Kindern vorgefahren, um die Nachtkleider der Kleinen zu holen. Andersons hatten in Hinblick auf Ruxtons Handverletzung selbst angeregt, die Kinder über Nacht zu behalten. Ruxton ging mit Elisabeth und Diana in das obere Stockwerk und kam mit den Kleidern zurück. Die bedauernswerten Kinder ahnten nicht, was hinter den verschlossenen Türen lag. Ehe Ruxton das Haus verließ, rief er Frau Hampshire in das Wartezimmer und machte ihr die dort liegenden Teppiche und den blauen Anzug zum Geschenk; die Blutflecken am Anzug führte er auf seine Handverletzung zurück. Ruxton stellte der Frau auch die im Hof hängenden Teppiche zur Verfügung; diese waren aber infolge starker Regengüsse so naß geworden, daß sie sie nicht mitnehmen konnte.

Im Laufe des Sonntagnachmittags hatte Ruxton auch im Hause der Eltern Rogerson vorgesprochen und ihnen durch einen Mieter bestellen lassen, daß Mary für 8—14 Tage nach Schottland sei und er den fälligen Lohnbetrag ihrer Schwester gegeben habe.

Als Frau Oxley am Montagmorgen pünktlich 7 Uhr an der Türe des Doktorhauses klingelte, um mit der Hausarbeit zu beginnen, wurde ihr nicht geöffnet; sie wartete vergeblich 40 Minuten, ging dann fort und kam um 9 Uhr 15 Minuten wieder. Obwohl niemand im Hause war, brannte das elektrische Licht. Nachdem sie abermals geraume Zeit gewartet hatte, fuhr Ruxton vor, in Flanellhosen, mit einem schmutzigen alten Regenmantel bekleidet, ohne Kragen, ohne Krawatte, unrasiert. Es war dies etwas ganz Außergewöhnliches, denn der Doktor pflegte stets größte Sorgfalt auf Anzug und Äußeres zu verwenden; er sah an diesem Morgen auch elend aus, müde und krank. Kurz vorher war er bei den Eheleuten Hampshire gewesen; hier hatte er erzählt, daß er infolge der Schmerzen, die ihm die verletzte Hand verursachte, eine schlaflose Nacht verbracht habe. Es scheint ihm während der Nacht zum Bewußtsein gekommen zu sein, daß die Hergabe des blutigen Anzuges für ihn verhängnisvoll werden könnte. Er verlangte daher den Anzug von Frau Hampshire zurück, um ihn, wie er sagte, reinigen zu lassen. Die Frau antwortete jedoch, da er so freigebig gewesen sei, müsse sie auch darauf bestehen, daß sie selbst für die Reinigung des Anzugs Sorge trage. Ruxton fand sich damit ab, deutete jedoch auf ein in der Rocktasche des Anzuges eingenähtes

Stoffstückchen, das seinen Namen trug, und sagte: „Schneiden Sie das weg, verbrennen Sie es, verbrennen Sie es sofort!" Frau Hampshire warf das Zettelchen ins Feuer, worauf Ruxton sichtlich erleichtert das Haus verließ, nachdem er die Frau auf 12 Uhr mittags zu sich bestellt hatte.

Der überraschende Besuch des Doktors veranlaßte Frau Hampshire erst, die Teppiche und den Anzug einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen. Die Weste war derart mit Blut getränkt, daß sie nicht mehr zu gebrauchen war; Frau Hampshire verbrannte sie. Dann schnürte sie die Teppichrolle auf und fand unter den Stücken einen, der geradezu von Blut triefte; sie trug diesen Teppich in den Hof und schüttete dreißig Eimer Wasser über ihn aus, ohne ihn säubern zu können; das ablaufende Wasser war blutrot!

Ruxton hatte inzwischen Frau Oxley in das Haus eingelassen, die sich nicht genug wundern konnte über den Schmutz im Badezimmer und über die Haufen halbverbrannten Zeugs im Hofe. Um 12 Uhr kam, wie bestellt, Frau Hampshire und fragte den Doktor, welche Arbeiten sie verrichten sollte. „Ich habe Sie kommen lassen, damit Sie mir Mut einflößen!" war seine merkwürdige Antwort. Als sie sich erkundigte, warum er nicht seine Frau kommen lasse, da er doch krank sei, antwortete er, diesmal den Ort ändernd, seine Frau sei in London. Frau Hampshire sagte ihm auf den Kopf zu, er sage nicht die Wahrheit. Er gab es zu. „Ich bin der unglücklichste Mensch auf der Welt", rief er aus, „meine Frau ist mit einem anderen Mann davongegangen und hat mich mit den drei Kindern allein gelassen! Es ist entsetzlich! Ich kann Extravaganzen und alles sonst verzeihen, aber Untreue nie!" Er war einem Zusammenbruch nahe, als er dies sprach, raffte sich jedoch auf und hielt Sprechstunde.

Um 3 Uhr nachmittags kamen, dem regelmäßigen Turnus folgend, die Müllkutscher ins Haus und nahmen auf Ruxtons Anweisung den im Hof aufgeschichteten Hausrat mit, dazu einen Korb voll Stroh und Öltuch aus dem Badezimmer. Unter dem Gerümpel befanden sich auch Stücke eines blauen Seidenkleides mit Glasknöpfen, wie Mary Rogerson es getragen hatte.

Bis zu diesem Tage hatte Ruxton einen Hillmann-Minx-Wagen gefahren; nun brachte er ihn in eine Garage zum Überholen, obwohl das Fahrzeug vollkommen betriebsfähig war. Er ersuchte den Garagenbesitzer, ihm aushilfsweise einen gebrauchten Wagen zu leihen, worauf ihm ein 8 HP Ford angeboten wurde; diesen wies er aber als zu klein zurück. Er mietete dann in einer anderen Garage einen 12pferdigen Austin Saloon für 1½ Tage. Um 9 Uhr abends fuhr er im neuen Wagen zu Andersons und ersuchte sie, die Kinder noch einmal über Nacht zu behalten. Unterwegs begegnete er dem jungen Edmondson, sprach ihn an, erkundigte sich nach dem Stand seines Examens und erzählte ihm, daß seine Frau in seinem Wagen mit Mary und den Kindern auf einige Tage nach Schottland gefahren sei.

Am nächsten Tag, Dienstag, suchte Ruxton in den ersten Morgenstunden den Tünchermeister Holmes auf und machte ihm Vorwürfe, weil er angeblich den vereinbarten Termin für die Herrichtung des Stiegenhauses versäumt habe; der Meister bestand jedoch darauf, daß nur allgemein Mitte September in Aussicht genommen, ein bestimmter Tag jedoch noch nicht festgesetzt worden sei.

Um 12.35 Uhr nachmittags desselben Tages wurde in Kendal — etwa 33 km nördlich von Lancaster — ein Radfahrer von einem rücksichtslosen Autofahrer umgerannt, der unbekümmert ohne Aufenthalt weiterraste. Der Radfahrer jedoch, der unverletzt geblieben war, hatte sich die Nummer des Wagens gemerkt, und eine Viertelstunde später wurde der flüchtige Fahrer in Milnthorpe (zwischen Kendal und Lancaster) von der Polizei gestellt. Es war Ruxton in dem geliehenen Austin Saloon. Als er gefragt wurde, warum er nicht gehalten habe, geriet er in große Erregung und konnte sich erst nach einiger Zeit wieder fassen; er habe gesehen, so rechtfertigte er sich, daß der Radfahrer nicht verletzt worden sei; er sei beruflich in Carlisle (an der Staatsstraße Lancaster—Edinburgh) gewesen und nun auf der Rückfahrt begriffen. (Später behauptete er, in Seattle eine Frau Holme besucht und auf der Rückfahrt den Weg verfehlt zu haben. Frau Holme hat häufig Besuche von Ruxton oder seiner Frau erhalten, an diesem Tage aber bestimmt nicht.) Ruxton hatte weder Führerschein noch Versicherungspolice bei sich, wie es in England Vorschrift ist, er wurde daher von dem Polizeibeamten in Milnthorpe angewiesen, diese Papiere auf der für ihn zuständigen Polizeistation in Lancaster vorzuzeigen. Dies hat er notgedrungen auch getan. Der Verkehrsunfall hat also gerade das Gegenteil von dem bewirkt, was Ruxton angestrebt hatte: Er wollte die Fahrt verheimlichen und fuhr deshalb einen fremden Wagen. Schließlich mußte er die unmotivierte Fahrt persönlich der Polizei seines Wohnortes anmelden.

Als er zu Hause eintraf, warteten ein Dutzend Patienten auf ihn. Er wies Frau Smith an, die Tapeten im Stiegenhause abzureißen, mit Ausnahme des Teiles am oberen Treppenabsatz; diesen Teil wollte er in seiner freien Zeit selbst entfernen. Vor ihrem Weggang erhielt Frau Smith noch den Auftrag, im Wartezimmer zu heizen. Ruxton erklärte ihr, er verbringe die ganze Nacht wachend, da er in Abwesenheit seiner Frau nicht schlafen könne.

Am Mittwoch gab Ruxton den geliehenen Austin zurück und erhielt seinen Wagen wieder. Den Abend verbrachte er mit den Kindern bei Andersons; hier übermannte ihn die Müdigkeit so sehr, daß er im Sessel einschlief und erst um 1 Uhr morgens aufwachte und heimfuhr.

Am Donnerstag, um 7 Uhr morgens, als Frau Oxley eben ihren Dienst angetreten hatte, kam Ruxton zu ihr in die Küche und ließ sich in aller Eile ein Frühstück bereiten, da er wegen seiner Handverletzung einen Spezialisten konsultieren wollte. Dann holte er seinen Wagen aus der Garage, fuhr am rückwärtigen Hoftor vor und ging in das Haus zurück,

an der Küche vorbei in das obere Stockwerk; im Vorbeigehen schlug er die offenstehende Küchentüre zu, so daß Frau Oxley nicht heraussehen konnte. Sie hörte ihn aber mehrmals treppauf, treppab und zwischen Haus und Wagen hin und her gehen, bevor er abfuhr. Unterm Tor erteilte er Frau Oxley noch die Anweisung, sie solle den Patienten sagen, wenn er bis 3 Uhr nachmittags nicht zurück sei, werde er erst abends kommen.

Von der Stunde seiner Rückkehr an waren wieder alle Räume im Hause offen.

Seit Dienstag waren nun die zwei Putzfrauen und die Kochfrau wieder täglich im Hause tätig. Sie hatten da Gelegenheit zu allerhand Beobachtungen. Jeden Nachmittag mußte im Hof Feuer gemacht werden, in dem Ruxton alte Tapeten und Zeitungen verbrannte. Als einmal das Feuer nur schwelte, und Frau Smith mit einem Besenstiel Luft zuführte, stieß sie auf ein Stück blutiger Watte von etwa 40 cm Durchmesser. Allen drei Frauen fiel der Modergeruch im Hause auf; am Freitag war er so stark, daß Ruxton Kölnisches Wasser holen ließ und es mit einer Spritze zerstäubte. Eine der Frauen fand im Wäschekorb ein weißseidenes Damennachthemd mit einem handtellergroßen Blutfleck an einer Schulter; eine andere sah im Hofe eine blutige Schürze in einem Emailkübel unter der Wasserleitung. Als Frau Smith damit beschäftigt war, die Tapeten abzureißen, bemerkte sie Blutflecken an einem Fenstervorhang im Stiegenhaus; sie nahm die Vorhänge ab und war im Begriff, sie in den Wäschekorb zu werfen, als Ruxton dazukam; er riß die untere Hälfte, die blutbesudelt war, ab und verbrannte sie im Herdfeuer; den Rest gab er den Frauen als Staublappen. „Die Polizei wird noch sagen, ich hätte Frau Smalley umgebracht", fügte er mißmutig hinzu. Smalley war der Name einer Frau, die einige Tage vorher in Morecambe, dem Wohnsitz der Familie Anderson, in einem kleinen Durchgang tot aufgefunden worden war. Die Polizei hatte mit Ermittlungen in dieser Sache begonnen.

Es war unausbleiblich, daß die drei Tagfrauen des Ruxtonschen Haushalts ihre Wahrnehmungen und Meinungen nicht nur unter sich austauschten, sondern auch im Kreise ihrer Bekannten verbreiteten, so daß schließlich die Polizei von den merkwürdigen Vorgängen im Doktorhause Kenntnis erhielt und am 24. September die Frauen zum Verhör bestellte; verdächtig waren besonders die Blutspuren und das Abreißen der Tapeten. Als der Doktor von diesen Wahrnehmungen hörte, eilte er sofort auf die Polizeistation und führte Beschwerde. Er hatte mit dem Tode der Frau Smalley nicht das Geringste zu tun, konnte daher im vollen Bewußtsein gekränkter Unschuld in diesem Falle jeden Verdacht mit ehrlicher Entrüstung zurückweisen. Ruxton gebärdete sich sehr aufgeregt und schrie den Polizeiinspektor Moffat an: „Was soll das heißen? Was zum Teufel hat sich die Polizei um meine Privatangelegenheiten zu kümmern? Ich kenne Frau Smalley gar nicht. Ich habe genug Ärger im Kopf. Kommen Sie herüber und durchsuchen Sie mein Haus! Das ist nur Berufsneid. Ich bin der beliebteste Arzt in der Stadt, habe über 2000 Patienten, und jeder Kollege

ist mir neidisch. Ich kann mein Haus reinigen und anstreichen lassen, soviel ich will, und ich kann den Tapezierern helfen, die Tapeten von den Wänden zu reißen, ohne daß dies Sie etwas angeht! Wie kommen Sie dazu, meine Dienstboten auszufragen?"

Hier unterbrach sich der Doktor, hob seine verbundene Hand in die Höhe und fuhr dann fort:

„Sehen Sie meinen Finger an, ich habe ihn mit einem Büchsenöffner fast abgetrennt, als ich eine Konfitürendose für meine Kinder öffnete. Ich bin der unglücklichste Mensch auf der Welt; meine Frau hat mich verlassen, und nun quälen Sie mich!"

Er schilderte weiter, wie seine Frau das Haus verließ, und als Inspektor Moffat die Gründe erklärte, die ihn zum Verhör der Dienstboten veranlaßten, wiederholte er: „Es ist Berufsneid, und Sie werden noch mehr darüber hören." Dann ging er.

Daß die Lancaster Polizei ihn nicht verhaftete, konnte Ruxton nur erwünscht sein; er gewann Zeit und nutzte sie aus, um nach Möglichkeit den wirklichen Sachverhalt zu verschleiern. Bei dieser Tätigkeit schreckte er nicht davor zurück, das Andenken Mary Rogersons zu verunglimpfen. Fräulein Philbrook, einer Patientin, die sich zeitweise der Kinder annahm, erzählte er gelegentlich, daß Mary schwanger sei. Dasselbe tischte er auch den Eltern des Mädchens auf, offensichtlich in der Absicht, sie dadurch zu einer diskreten Behandlung der ganzen Angelegenheit zu bestimmen. Er sprach bei Frau Rogerson vor, erzählte, daß Mary mit einem Wäschereiangestellten ein Verhältnis habe, und fragte sie, ob sie wüßte, daß Mary schwanger sei. Frau Ruxton sei deshalb mit ihr fort, um einen Skandal zu vermeiden. Frau Rogerson war sehr überrascht, sagte, daß ihr das alles neu sei, und ersuchte den Doktor, mit ihrem Mann selbst zu sprechen. Ruxton wiederholte seinen Besuch abends, als der Mann von der Arbeit zurückgekommen war, und sagte ihm, das Mädchen könne auswärts entbinden, ohne daß etwas darüber verlaute, und wenn alles vorbei sei, solle sie ihren Dienst im Doktorhaus wieder antreten. Vater Rogerson ließ sich jedoch auf keine Verhandlungen ein. „Meine Tochter muß her, in welchem Zustand sie sich auch befindet", erklärte er, „und wenn sie bis Sonnabend (das Gespräch wurde am Mittwoch, dem 25. September, geführt) nicht zu Hause ist, werde ich sie bei der Polizei als vermißt melden." Ruxton beschwichtigte und ersuchte ihn, nicht zur Polizei zu gehen, er werde Mary bis Sonntag zurückbringen.

Ruxton konnte freilich sein Versprechen nicht einlösen; aber am Sonntag ist Mary gefunden worden, oder vielmehr das, was noch auf Erden war von ihr.

(Fortsetzung folgt)

(Aus der Direktion der griechischen Kriminalpolizei)

Die Sichtbarmachung latenter Fingerabdrücke auf Papier

Das Silbernitrat- und das Ninhydrinverfahren

Von

Diplomchemiker **Menelaos Kornilakis,** Athen

(Mit 2 Abbildungen)

Polizeibeamte der Erkennungsdienststellen werden gebeten, mit dem Silbernitrat- und dem Ninhydrinverfahren vergleichende Versuche anzustellen und darüber dem Arch. f. Krim. kurz zu berichten. Auch sind Berichte über Versuche erwünscht, bei denen dieselben Fingerabdrücke zuerst mit Jod, dann mit Ninhydrin und schließlich mit Silbernitrat behandelt worden sind.

H.

Die zur Sichtbarmachung latenter Fingerspuren auf Papier angewandten Methoden sind bekanntlich physikalischer oder chemischer Art. Die Verfahren physikalischer Art beruhen auf der Fähigkeit der Schweißabsonderung, verschiedene Stoffe oberflächlich zu binden, ohne dabei engere Bindung mit diesen einzugehen. Zu diesen Methoden gehören das Einstauben mit Aluminiumpulver und dgl. sowie die Joddämpfung. Die Verfahren chemischer Art beruhen auf der chemischen Bindung zwischen den Bestandteilen der Schweißabsonderung und dem benutzten Reagens unter Bildung farbiger Endprodukte. Zu diesen Methoden gehören die Behandlung des Papieres mit Lösungen von Osmiumtetroxyd, Silbernitrat und neuerdings Ninhydrin.

Erfahrungsgemäß führt die Anwendung von Einstaubpulvern für die Sichtbarmachung von Fingerspuren auf Papier oft nicht zum Erfolg. Häufig ist die Oberfläche des Papieres nicht genügend glatt und wird deshalb auf der ganzen Oberfläche von dem verwendeten Pulver verschmiert; andererseits verliert der auf dem Papier befindliche latente Fingerabdruck oft schon nach sehr kurzer Zeit die Fähigkeit, das Einstaubpulver zu binden, da der flüssige Teil der Schweißabsonderung von der Oberfläche in die Papierinnenschichten abwandert.

Bei der Benutzung von Joddämpfen kommt man zwar besser zum Ziele, aber auch dieses Verfahren läßt zu wünschen übrig; denn auch jede auf die Oberfläche des Papiers gesetzte Beschädigung (Druckstelle, Radierung u. dgl.) tritt bei der Behandlung mit Joddämpfen als dunkle Zeichnung hervor und kann die gleichzeitig sichtbar gemachten Papillarlinien überlagern und somit unbrauchbar machen. Zudem ist es manchmal nach kurzer Zeit (bei den klimatischen Verhältnissen Griechenlands im Sommer bereits nach 5 Tagen normaler Zimmerlagerung) nicht mehr möglich, ein Jodbild sichtbar zu machen. Heindl, der in seinem Buch „System und Praxis der Daktyloskopie" das Sichtbarmachen latenter Fingerabdrücke sehr ausführlich behandelt, berichtet allerdings von einem Fall, in dem Fingerabdrücke auf Papier noch nach 10 Jahren (!) mit Jod sichtbar gemacht werden konnten. Doch das dürfte extrem selten möglich sein.

Viel besser eignen sich m. E. die chemischen Verfahren zur Sichtbarmachung der auf Papier befindlichen Fingerspuren. Da die Osmiumtetroxyddämpfe wegen ihrer Giftigkeit nicht ohne besondere Vorsichtsmaßregeln anzuwenden sind, war nach wie vor die Hervorrufung des latenten Fingerbildes mit Silbernitrat die Methode der Wahl.

Das in der Schweißabesonderung vorhandene Natriumchlorid reagiert mit Silbernitrat (Bestreichen des zur Untersuchung kommenden Papieres mit 5%iger Silbernitratlösung) in bekannter Reaktion unter Bildung von lichtempfindlichem Silberchlorid. Nach vollständiger Trocknung wird das so behandelte Papier dem direkten Sonnenlicht oder dem Lichte einer Quecksilberdampflampe ausgesetzt, wobei das Silberchlorid zu metallischem Silber reduziert wird. Das Bild des Fingerabdruckes tritt sonach schwarz hervor.

Die große Empfindlichkeit der Silberchloridreaktion gibt die Gewißheit, daß jeder auf der Papieroberfläche befindliche latente Fingerabdruck gesichert werden kann unter der Voraussetzung, daß er nicht zu alt ist. Mit der Zeit wandert nämlich das Silberchlorid in die Masse des Papieres aus mit einer Geschwindigkeit, die u. a. von der Luftfeuchtigkeit des Raumes, der Kapillarität, der Stärke und dem Chloridgehalt des Papieres beeinflußt wird. Nach einiger Zeit, die von Fritz (1) zwischen 30 bis 60 Tagen geschätzt, aber von Kirk (2) zu Unrecht als gänzlich ausgeschlossen erachtet wird, ist die Wanderung bereits so weit fortgeschritten, daß die mit Silbernitrat hervorgerufene Fingerzeichnung in Form eines graubraunen Fleckes erscheint.

Ein weiterer Mangel des Silberchloridverfahrens ergibt sich aus der chemischen Zusammensetzung des zur Untersuchung kommenden Papieres. Ist nämlich der Chloridgehalt groß, und führt man die Belichtung des mit Silbernitrat benetzten Papieres ein wenig zu weit in dem Bestreben, die Farbenintensität des Papillarbildes zu steigern, so verfärbt sich die ganze Oberfläche des Papieres rötlich-grau. Diese meist nicht zu vermeidende Dunkelfärbung ist sehr unerwünscht, insbesondere wenn noch

weitere Untersuchungen am gleichen Schriftstück nachfolgen müssen (graphologische u. dgl. Untersuchungen).

Letztlich muß noch auf die geringe Haltbarkeit der durch Silbernitrat hervorgerufenen Fingerabdrücke verwiesen werden, die eine längere Aufbewahrung der Beweisstücke problematisch macht.

Ein neues chemisches Verfahren, das zur Sichtbarmachung von latenten Fingerspuren vorzüglich geeignet und von den meisten oben erwähnten Nachteilen anderer Methoden frei ist, beruht auf der Eigenschaft von N i n h y d r i n (Triketo-hydrindenhydrat)*), mit Aminosäuren und anderen Eiweißverbindungen unter Bildung gefärbter Endprodukte und gleichzeitiger Eliminierung der Carboxyl- und Aminogruppen (3) zu reagieren. Die in der Schweißabsonderung enthaltene Aminosäure Cystin (4) und Albumine geben mit Ninhydrin in Acetonlösung eine violette Färbung (5). Merkwürdigerweise wurde Ninhydrin — obwohl als Fangstoff für die Überführung von Dieben schon seit längerer Zeit bekannt (6) — erst im Vorjahr zur Sichtbarmachung latenter Fingerspuren auf Papier herangezogen.

Das Ninhydrinbild ist im Gegensatz zum Chloridbild bei normaler Zimmerlagerung sehr lange Zeit auswertbar. Die Wanderung der großen Eiweißmoleküle in die Papiermasse scheint schwieriger vonstatten zu gehen als die des Chlorids.

Bei Versuchen mit verschiedenen Papiersorten, die sieben Monate lang bei normaler Zimmeratmosphäre lagerten, gelang es unter Anwendung von Ninhydrin latente Fingerspuren hervorzubringen, die wegen der Klarheit der Papillarzeichnung ganz vorzüglich zur daktyloskopischen Vergleichung geeignet waren.

Weiterhin wurde beobachtet, daß die Auswertbarkeit der Ninhydrinzeichnung nur durch hohen langdauernden Feuchtigkeitsgehalt der Lagerortatmosphäre beeinflußt werden kann (Kellerlagerung).

Die gängigen Papiersorten enthalten keine Stoffe, die mit Ninhydrin reagieren. Eine Ausnahme machen die sogenannten Streichpapiere (Kunstdruck-, Rasterpapier u. dgl.), die zur Erzielung des hohen Oberflächenglanzes durch Kasein und Tierleim geglättet werden. Beide liefern mit dem Reagens eine violette Färbung, die mit der Ninhydrinfarbe der Schweißabsonderung große Ähnlichkeit aufweist.

Die hohe Acetonlöslichkeit der Farbstoffe, die bei der Fabrikation von Kugelschreibertinten, Kohlepapieren und Gummistempeltinten verwendet werden, zwingt bei der Prüfung der mit diesen Mitteln beschrifteten Papiere mit Ninhydrin zu besonderen Vorsichtsmaßregeln. Für den Fall der einseitigen Beschriftung des Papieres wird dieses mit der beschrifteten Seite fest auf eine Filterpapierunterlage gedrückt und die Reagenslösung

---

*) Ninhydrin ist das empfindlichste Nachweisreagens für α-Aminosäuren, bei dessen Einwirkung sich ein blauvioletter Farbstoff bildet.

durch die Filterpapierschicht aufgebracht. Hierdurch wird der durch das Aceton gelöste Schreibmittelfarbstoff vom Filterpapier aufgesaugt und das totale Verderben der vorhandenen Schrift verhindert.

Die Arbeitsweise für die Hervorrufung von latenten Fingerspuren auf Papier mit Ninhydrin ist kurz folgende:

Ein Wattebausch, dessen Größe man proportional der zu behandelnden Papieroberfläche auswählt, wird am Ende eines Glasstabes oder Holzspanes gut befestigt. Man legt das zur Untersuchung kommende Papier auf eine Filterpapierunterlage, tränkt den Wattebausch in einer 0,8 prozentigen Ninhydrinlösung in Aceton und bestreicht zweimal nacheinnder*) die ganze Oberfläche des Papieres, bis die Ninhydrinlösung auf die Papierunterlage durchschlägt. Wegen des großen Durchlässigkeitswertes des Papieres für Aceton dringt die Reagenslösung bei vorschriftsmäßiger Behandlung sogleich auf die andere Seite durch; bei nicht allzu großer Papierstärke durchtränkt das Aceton alsbald auch zwei Blätter Papier. Auf diese Weise kann man mit kleinen Mengen des ziemlich teuren Reagens auskommen.

Bereits nach 30 Minuten erscheint bei Zimmertemperatur die latente Fingerspur in violetter Farbe auf der weißen Oberfläche des Papieres. Nach 2 Stunden erreicht die Färbung die höchste Intensität. Als Vorsichtsmaßregel ist unbedingt zu empfehlen, eine nochmalige Überprüfung des Papieres nach 24 Stunden vorzunehmen; denn es besteht die Möglichkeit, daß eine Fingerspur erst noch nach mehreren Stunden zum Vorschein kommt, nämlich dann, wenn der Proteingehalt der Schweißabsonderung sehr gering war.

Hat man es sehr eilig, kann man folgende Modifikation der Methodik anwenden:

Man setzt das Papier nach Behandlung mit Ninhydrinlösung 5 bis 10 Minuten einer Temperatur von 100° C im Trockenschrank aus. Die vorhandenen Fingerspuren erscheinen dann sofort. Doch ist diese Arbeitsweise für die normale Praxis nicht zu empfehlen, weil die bei hoher Temperatur erzielbare Sofortfärbung der unter normalen Temperaturverhältnissen erzeugten an Intensität nachsteht.

Die Vorteile des Ninhydrinverfahrens sind nachstehend zusammengestellt:

1. Geringe Wanderung des mit Ninhydrin reagierenden Bestandteiles der Schweißabsonderung (Protein). Bei sehr trockener Lagerung findet praktisch keine Wanderung statt.
2. Das Ninhydrinverfahren schließt nicht die Anwendung anderer Methoden aus. So kann z. B. das Silberchloridverfahren der Behandlung mit Ninhydrin ohne weiteres folgen und das Jodverfahren beiden Methoden vorangehen.
3. Große Empfindlichkeit der Ninhydrinreaktion (1 : 15 000 bis 1 : 76 000). Man braucht in der Praxis selten das Silberchloridver-

*) Die bei zweimaliger Bestreichung mit 0,8%iger Ninhydrinlösung erzeugte Färbung der latenten Fingerspur ist viel intensiver als die bei einmaliger Bestreichung mit 2%iger Ninhydrinlösung erzielte.

fahren nachträglich anzuwenden in dem Bestreben, weitere Fingerspuren sichtbar zu machen.

4. Das hervorgerufene Ninhydrinbild ist unbegrenzt haltbar. Es bedarf für die unversehrte Aufbewahrung keiner besonderen Vorsichtsmaßnahmen.

Literatur

(1) Fritz, W.: „Die Sicherung von Fingerabdrücken auf Papier". Kriminalistik Stuttgart 1949, S. 159.

(2) Kirk, P.: „Crime Investigation". S. 726 Interscience, New York, 1953.

(3) Wieland, Th.: in Ullmanns „Enzyklopädie der technischen Chemie", III. Auflage, 3. Bd. S. 504, Urban und Schwarzenberg, München-Berlin 1953.

(4) Eboli, Carlos: „Le fumage des empreintes latentes sur métal et sur verre". Revue Intern. de Police Crim., S. 278, Paris 1954.

(5) Odén, S. u. B. Hofsten in Nature (London) 173, (1954) S. 449.

(6) Widmann, und Schade, W.: „Farbstoffe zur Überführung von Dieben", Kriminalistik S. 82, Berlin 1940.

Außerdem:

M. Edwin O'Neill: „The development of latent fingerprints on Paper". Journ. of Criminal Law and Criminology, Vol. 28, 1937, S. 432.

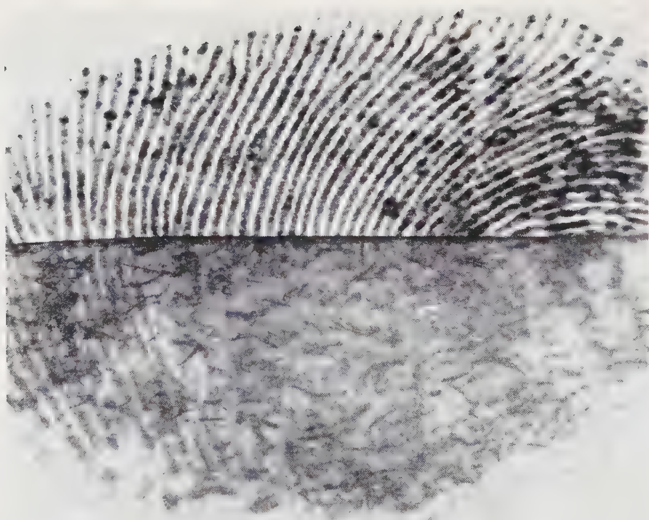


Latenter Fingerabdruck,
auf Zeitungspapier sichtbar gemacht mit
Ninhydrin (linke Hälfte),
Silbernitrat (rechte Hälfte).

Der Abdruck war 5 Tage alt. Er lagerte in einem unbeheizten Zimmer. Jahreszeit: November. Das Ninhydrinbild wurde erheblich klarer als das Silbernitratbild.

Bei dem auf der nächsten Seite dargestellten Fingerabdruck von einer schwitzenden Hand auf Zeitungspapier (Lagerung 10 Tage in unbeheiztem Zimmer; Jahreszeit: November) versagte das Sichtbarmachen mit Silbernitrat vollständig.

Zu Menelaos Kornilakis: „Sichtbarmachung latenter Fingerspuren" Seite 84).



Die obere Hälfte des Fingerabdruckes ist mit Ninhydrin, die untere mit Silbernitrat behandelt.

Zu Menelaos Kornilakis: „Sichtbarmachung latenter Fingerspuren" Seite 84).

Ich setze meine Schwester
Helene als kleinere Erbin ein
hat meiner Schwester Erna lebenslängliches Wohnungs- und Unterhaltungsrecht
zu gewähren und dieses ins Grundbuch
IV 39/46

Zu A. Brüning: „Flintenrohrschrift" (Seite 91).

Handschrift aus der Flintenröhrenperspektive

Von

Prof. Dr. phil. Dr. jur. h. c. A. Brüning, Universität Münster i. W.

(Mit 1 Abbildung)

Krankheiten können sich bekanntlich in der Handschrift äußern. In erster Linie handelt es sich dabei um die Wirkung von Störungen des Bewegungsapparates, also der Hand und des Unterarmes und der sie bedienenden Nerven. Weiter hat man bestimmte Erscheinungen in der Schrift einem besonderen Krankheitszustand zugeeignet, so z. B. die „ansteigende Zeile“ dem Fieber, und „okkulte Koordinationsstörungen“ vorzugsweise bei Herzkranken, Asthmatikern und Fettleibigen beobachtet. Dieser Auffassung kann eine allgemeine Gültigkeit auch heute wohl noch nicht zuerkannt werden, obwohl niemand daran zweifelt, daß eine starke psychische Erregung und eine überstandene schwere Krankheit die Handschrift eines Menschen vorübergehend oder auch dauernd stark beeinflussen und ändern können. Auch die Zunahme des Zitterns kann in der Handschrift einzelner Personen mit dem steigenden Alter des Schreibers verfolgt werden, wobei aber bemerkt sei, daß es auch hochbetagte Schreiber ohne jede Zittererscheinung in der Handschrift gibt. Der hier zu berichtende Fall betrifft einen Kranken, dessen fortschreitende Krankheit aus seiner Handschrift deutlich abzulesen war.

Am 15. 8. 1946 starb nach langer Krankheit der 45 Jahre alte Arbeiter und Landwirt Adolf W. zu V. Er hatte an einem leukämischen Milztumor mit starker Blutdruckerhöhung gelitten, zu welchen beiden Krankheiten in den letzten Jahren eine progressive Netzhautablösung hinzukam. Sein Sehvermögen nahm mit dem Fortschreiten dieser Augenkrankheit immer mehr ab, so daß Adolf W. im Juni 1946, wo er zum letzten Male von einem Augenarzt untersucht wurde, von diesem als „vollkommen blind“ bezeichnet wurde. Im übrigen erlaubte ihm aber sein geistiger und körperlicher Zustand an den täglichen Geschehnissen innerhalb seiner Familie bis kurz vor seinem Tode lebhaften Anteil zu nehmen.

Nach dem Tode des Adolf W. wurde von seiner Schwester Helene ein Testament des Verstorbenen vorgelegt, das das Datum vom 23. 12. 1945 trug. Das Testament fiel durch seine eigenartige Schrift auf und seine Echtheit wurde mit Rücksicht auf das schwere Augenleiden des Erblassers, der ein ziemlich verschlossener Sonderling gewesen war, sowie aus anderen Gründen angezweifelt. In dem sich daraus entwickelnden Streitverfahren wurde das Testament aber, besonders auch wegen der ärztlichen Gutachten über das Sehvermögen des Verstorbenen in der kritischen Zeit

als echt anerkannt und die Klage abgewiesen. Trotzdem beruhigte sich jedoch die Gegenseite nicht, und ich erhielt während des zweitinstanzlichen Verfahrens das Testament zunächst in Gestalt einer guten Photokopie zur Prüfung auf seine Echtheit vorgelegt (Bild auf Seite 90).

Das Testament fiel durch seine unsichere Schrift und mangelhafte Einhaltung der Zeilen auf. Irgendwelche Zittererscheinungen waren an der Schrift nicht vorhanden. Die Zeile wechselte sprunghaft, von Wort zu Wort, innerhalb längerer Worte gleichfalls, während kürzere Worte verhältnismäßig geradlinig verliefen. Besonders beachtenswert waren die zahlreichen „Stützpunkte" inner- und außerhalb der Schriftzüge, an denen das Schreibgerät offenbar gerastet hatte. An mehreren dieser Ruheorte war es auch zum Auslaufen der Tinte und zu Klecksen gekommen. Interessant war das ruckweise Vorschreiten des Schreibgerätes in dem langen Wort „Unterhaltungsrecht", in dem mit Hilfe des Mikroskopes mehr als 20 Rastpunkte festzustellen waren, von denen über zehn auch im Lichtbild wahrzunehmen sind. Die Unterschrift „Adolf Windweh" war verhältnismäßig fließend geschrieben und wies nur wenige Abnormitäten in der Führung des Schreibgerätes auf. Sie stimmte im übrigen mit andern, älteren Unterschriften des Erblassers aus der Zeit, da er noch gut sehen konnte, in so weitgehender und typischer Weise überein, daß an ihrer Echtheit kein Zweifel bestehen konnte.

Nach dem Akteninhalt war der Verstorbene bereits im Oktober 1945 schwer krank und konnte nur noch schlecht sehen. Er mußte zur Orientierung einen Stock zu Hilfe nehmen. Bei hellem Lampenlicht sah er zunächst besser, später auch schlechter, indem er nur noch einen hellen Lichtschein wahrnahm. Die Angaben der Verwandten konnten zeitlich gut in Einklang gebracht werden, weil im Oktober 1945 die Mutter des W. gestorben war, und an dem Fortschreiten der Erblindung des Kranken bis zum und nach dem Tode der Mutter ein zeitlicher Maßstab gegeben war.

Der gleiche Arzt, der im Juni 1946 den Adolf W. als „blind" bezeichnete, hatte im Dezember 1945 bei ihm noch ein „Gewehrröhrenblickfeld" ermittelt, das dem Kranken nach ärztlichem Ermessen eine stockende Schrift, wie sie in dem Testament vorlag, ermöglichte. Ein derartiges „Gewehrröhrenblickfeld" dürfte einen Durchmesser von 18 bis 20 mm haben, wozu noch bemerkt sei, daß der Durchmesser einer heutigen „Deutschen Mark 1950" 24 mm beträgt.

Besonders interessant waren an der „Flintenröhrenschrift" die überaus zahlreichen „Ruhepunkte" innerhalb und außerhalb der Schriftzüge und ihre mikroskopische Ausbildung, die das Tasten des Schreibgerätes, sein Zaudern und sein Schwanken bezüglich des weiteren Weges dem Beschauer unmißverständlich anzeigten. Nur selten drängen verdächtigte Urkunden dem Sachverständigen die Gewißheit ihrer Echtheit so unzweideutig auf, wie es bei diesem Testament der Fall war. Auch der geschickteste Fälscher dürfte nicht imstande sein, ein längeres Testament in „Flintenröhrenschrift" m i t den deutlichen Schrifteigenheiten des Erblassers herzustellen, wie es hier vorlag.

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Innsbruck
(Vorstand: Prof. F. J. Holzer)

Der „Altacher Doppelmord"

Welches Opfer wurde zuerst ermordet? — Brandstiftung zur Verdeckung der Verbrechensspuren. — Ein von einem Tiroler Holzschnitzer hergestelltes Messermodell als eigenartiger Identifizierungsbehelf und als Beweis für vorbedachte Tötung.

Von

Prof. Dr. **Josef Holzer**

(Mit 3 Abbildungen)

Am 29. 9. 1946, 4 Uhr früh, war das Wohnhaus der kinderlosen Fabrikbesitzereheleute Leonhard und Elisabeth Giesinger abgebrannt. Im Brandschutt des Erdgeschosses fand man die stark verkohlte Leiche der Frau. Vom Ehemann fehlte jede Spur.

Teile des Brandtorsos wurden unserem Institut zur Untersuchung eingesandt. Die stark vergrößerte Gebärmutter war nach Bergung der verkohlten Leiche und Überschütten mit Wasser an ihrem Grund aufgeplatzt. Sie enthielt eine zum Teil durch Hitze schon erheblich gehärtete Frucht (Abb. auf Seite 96 unten). Der noch in der Gebärmutter steckende Teil der Frucht war 10 cm lang, der aus der Gebärmutter herausragende, später abgebrochene Teil mit Kopf und Armen 5 cm lang. Im Herzen der verkohlten Leiche lockeres und durch Hitze eingedicktes Blut und Blutgerinnsel von braunroter, nicht hellroter Farbe. Im Herzblut war Kohlenoxyd nicht nachweisbar. Die stark geschrumpften und durch Hitze fixierten Lungen ließen keine Verletzung (Stich- oder Schußverletzung, an die man denken mußte) erkennen. In den Luftwegen war kein Ruß vorhanden.

Aus diesen Befunden war zu folgern, daß die Frau nicht mehr lebte, als es brannte. Wodurch der Tod eingetreten war, konnte an den Leichenresten zunächst nicht festgestellt werden, da insbesondere der Kopf und Hals, welche häufig Angriffsziel gewaltsamer Tötung sind, durch die Brandeinwirkung weitgehend zerstört waren. Auch die Gliedmaßen waren bis auf Stummeln den Flammen zum Opfer gefallen.

Durch das Verschwinden des Mannes wurde das Rätsel um den Brand und die verkohlte Leiche noch geheimnisvoller, zumal die Eheleute in geordneten Verhältnissen lebten und eine gute Ehe führten. Daß der eigene Mann die Frau getötet hatte, aus dem brennenden Hause geflohen war und sich in der Folgezeit verborgen hielt, war zunächst nicht auszuschließen.

Das Brandunglück versetzte die Bevölkerung des kleinen Ortes in Aufregung und schreckte sie noch mehr, als ein weiterer Fund gelang:

Wie in den Instruktionsvorträgen für Polizeibeamte immer wieder betont wird, soll man nicht nur die Brandstätte, sondern auch deren weitere Umgebung inspizieren. Im Altacher Fall wurde das umgebende Gelände in sehr weitem Umkreis äußerst gründlich besichtigt, und man fand nach dreitägigem Suchen am 2. 10. 1946 in ca. ½ km Entfernung von der Brandstätte außerhalb des Dorfes auf freiem Feld in einem Wassergraben die vollkommen bekleidete Leiche des seit dem Brand vermißten 32 Jahre alten Leonhard G. Hätte man die gut versteckte Leiche erst viel später — zufällig — entdeckt, wäre die Aufklärung des Falles wohl sehr erschwert gewesen.

Der Mann lag auf dem Rücken im Graben, hatte noch die Radfahrspangen an den Hosen. Auf der Leiche lagen Kürbisranken, die zur Tarnung und Deckung der Leiche in den Graben hineingeworfen worden waren. Dieser Umstand lenkte sofort den Verdacht auf fremde Hand. Auf der Streuewiese nahe dem Graben entdeckte man eine zertretene Stelle mit Blut, das Menschenblut der Gruppe 0 war und mit dem Leichenblut des Ermordeten übereinstimmte.

Die Leiche (Abb. auf Seite 95) wies eine Reihe tiefer Stichverletzungen auf, vor allem 4 Bruststiche und vier Stiche in den Rücken. Der Tod war durch innere Verblutung eingetreten. Außer den Stichen an Brust und Rücken fanden sich noch Stichverletzungen am Kopf mit einem Durchstich im linken Ohr.

Zwei große klaffende Wunden an der Streckseite des linken Unterarmes waren offenbar bei der Abwehr entstanden. Die linken Finger zeigten defensive und offensive Abwehrverletzungen, eine Blutunterlaufung an der rechten Hand wies ebenfalls auf erfolgte Abwehr hin.

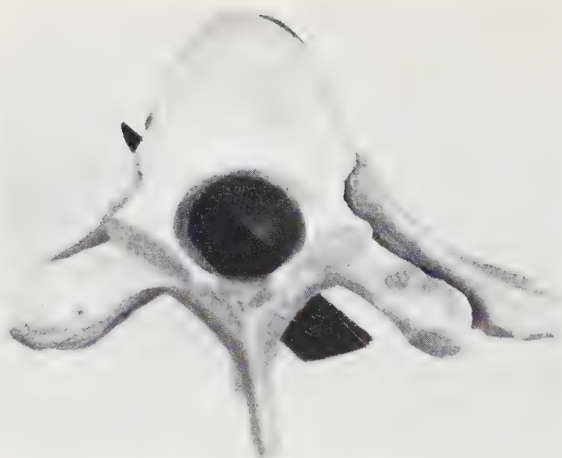
Es bestand daher kein Zweifel, daß G. an dieser Stelle der Streuewiese überfallen, niedergestochen und dann in den Graben geworfen worden war.

Sämtliche Stichverletzungen rührten von einem messerartigen Werkzeug her. Die Untersuchung der Stiche im Rücken ergab als überraschenden Befund in der Wirbelsäule eine 55 mm lange abgebrochene Spitze einer Messerklinge, die mit der Schneide das Brustmark zur Hälfte durchtrennt hatte (Abb. auf Seite 96). Die schlanke, nach dem Messerrücken zu etwas heraufgebogene Spitze war an der Rückseite auf mehrere Zentimeter Länge, wenn auch nicht so scharf wie an der eigentlichen Schneide, so



Leiche des erstochenen Mannes. Am linken Arm von Maden angefressene Abwehrschnittverletzung. Aus der Größe der Maden konnte ungefähr geschlossen werden, wie lange die Leiche schon im Graben lag.

Zu Holzer: „Altacher Doppelmord" (Seite 93).



Brustwirbelsäule mit der 55 mm langen abgebrochenen Messerklinge.



Die aus dem Brandtorso der Frau G. entfernte schwangere Gebärmutter mit dem geplatzten Grund. Die Leiche der Frau fand sich im Erdgeschoß ihrer ausgebrannten Wohnung. Eine sorgfältige Tatortuntersuchung ergab aber, daß die Leiche ursprünglich im 1. Stockwerk (Schlafzimmer) lag und dann beim Wegbrennen der Zwischendecke ins Erdgeschoß durchgefallen war.

Zu Holzer: „Altacher Doppelmord" (Seite 93).

doch wie eine zweischneidige Klinge zugeschliffen und konnte deshalb wie ein zweischneidiges Werkzeug wirken, was das eigentümliche Aussehen einzelner Stiche erklärte. An der Bruchstelle hatte die abgebrochene Klinge eine Breite von 16 mm und ragte mit der Spitze nur wenige Millimeter in den freien Brustraum vor, so daß man sie leicht hätte übersehen können.

Die starken Beschmutzungsspuren an den Kleidern (Ackererde) bewiesen das Herüberschleifen des schon Schwerverletzten oder Toten vom Streuegrund über den abgeräumten Acker in den Graben.

Bei der am 2. 10., drei Tage nach dem Brand, vorgenommenen Leichenöffnung fanden sich in den Schnittwunden des linken Armes (Abb. auf Seite 95) bereits Fliegenmaden von 1 cm Länge, so daß G. schon seit Tagen im Graben gelegen haben mußte.

Für die Frage, wann in jener Nacht der Tod eingetreten sein dürfte, war in erster Linie der Mageninhalt von Bedeutung. G. hatte nach Zeugenaussagen ebenso wie seine Frau abends geröstete Kartoffel gegessen, im Gegensatz zu seiner Frau aber auch noch Äpfel. Der Magen war reichlich gefüllt und befand sich im Zustand der Verdauung. Von den gerösteten Kartoffeln und zerkauten Äpfeln war noch nichts in den Zwölffingerdarm übergetreten, woraus hervorging, daß Leonhard G. noch vor Mitternacht getötet worden war. Schon während des Strafverfahrens und später spielte übrigens die Frage, welcher von den beiden Ehepartnern zuerst gestorben sein dürfte, für die Erben eine wichtige Rolle. Bei der Frau war der Mageninhalt schon in den oberen Dünndarm übergetreten, doch hat in der Verhandlung ein Zeuge angegeben, daß die Frau schon zu Abend gegessen hatte, als Leonhard G. zum Nachtmahl heimkam.

Auf Grund des Leichenfundes, der sich mit den Ereignissen, Umständen und Zeugenaussagen weitgehend deckte, konnte mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß G. vor seiner Frau den Tod gefunden hatte.

Der mikroskopisch nachweisbare ausgezeichnete Erhaltungszustand und die gute Färbbarkeit der Schleimhautzellen im Magen und Darm der verkohlten Leiche wiesen darauf hin, daß vom Tode der Frau bis zur Hitzeeinwirkung beim Brand keine allzulange Zeit verstrichen war.

Der nach allen Richtungen einsetzenden Nachforschung und guten Zusammenarbeit zwischen Polizei, Richter und Sachverständigen, vor allem aber der Umsicht, guten Beobachtungsgabe und rechtzeitigen Meldung eines Zeugen war schließlich der Erfolg beschieden, den 21 Jahre alten Automechanikerlehrling Ender als den Mörder zu fassen und zu überführen. Da Ender am 30. 9. nicht am Arbeitsplatz in Hohenems erschienen war, machte der Besitzer der Autowerkstätte bei der Gendarmerie wegen seines Ausbleibens Meldung und erkundigte sich beim Arzt über seine Erkrankung. Ender war am 30. 9. zum Arzt gegangen und hatte ihm gesagt, er sei in der Dunkelheit über einen Eisenrechen gestürzt. Er zeigte eine 3 bis 4 cm große Wunde am linken Oberschenkel. Eine zweite

Wunde verschwieg er. Am nächsten Tage war der Patient nicht mehr erschienen, obwohl ihn der Arzt wiederbestellt hatte.

Dem Arbeitgeber war ein Messer und Benzin weggekommen. Die Gendarmerie sah in der Wohnung des Egon Ender nach und fand in seiner Mappe Leonhard Giesingers Kleiderkarte. Dieser Fund führte schließlich auch zu einem Geständnis, das im wesentlichen folgendermaßen lautete und den Hergang der Tat fast lückenlos erklärte:

Der Stickereifabrikant Leonhard G. stand mit dem Ender wegen Ankaufs eines Motorrades in Unterhandlung. Ender gab dem G. vor, er könne in der Nachbargemeinde Götzis ein Motorrad kaufen. Unter diesem Vorwand begleitete der junge Ender nach 10 Uhr abends den Fabrikanten. An der Stelle, wo G. später tot aufgefunden wurde, hielt E. bei G. um Geld an. G. wollte die vermutete Kaufsumme für das Motorrad jedoch nicht bei sich gehabt haben, was ihm E. nicht glaubte und sie gewaltsam nehmen wollte. Es entstand eine Rauferei, bei welcher der Täter selbst drei Messerstiche erhielt. G. blieb erstochen auf der Stelle liegen und wurde vom Täter beraubt.

Nachdem E. dem in den Graben gewälzten, schon regungslos daliegenden G. auch den Hausschlüssel aus der Tasche genommen hatte, begab er sich in die Behausung der Eheleute G. Der noch zu Hause auf ihren Mann wartenden Frau soll er unverblümt ins Gesicht gesagt haben: „Dein Mann kommt nicht mehr!“ Auf den Ruf der Frau G.: „Dann hast Du ihn umgebracht“, will E. die Frau durch Beilhiebe auf den Schädel erschlagen haben. Bei der Ermordung soll sich die Frau im heftigen Kampf noch verzweifelt zur Wehr gesetzt haben, beide seien über die Stiege in den Hausgang hinuntergekollert. Nach diesem Vorgang habe E. die tote Frau in die Schlafstube gebracht und später zur Brandstiftung in Kannen Benzin geholt, das er schon zwei Tage vorher an seiner Arbeitsstelle entwendet hatte. Als das Haus brannte, war die Haustür versperrt.

Das Tatwerkzeug des ersten Mordes will E. nach der Tat weggeworfen haben. Es wurde nicht gefunden, war aber zweifellos jenes im Autogeschäft zum Gummischneiden verwendete Messer, ein Metzgermesser mit stark abgewetzter Klinge.

Der Werkstättenbesitzer, dem das Messer abhanden gekommen war, gab eine sehr genaue Beschreibung des Werkzeuges, und ein geschickter Schnitzer hatte es nach dieser Zeugenaussage nachgebildet. Die Spitze dieser Nachbildung stimmte verblüffend mit der im Rücken des Ermordeten gefundenen abgebrochenen Messerspitze überein, nur die Kanten des Messerrückens waren im Gegensatz zur sichergestellten Spitze nicht zugeschliffen, so daß dieser Vergleich einen interessanten Beweis dafür lieferte, daß die Messerspitze vor der Tat eigens zugeschliffen worden war.

Das Motiv der Tat war Raub. Die Frau hat E. vermutlich getötet, um sie als Zeugin zu beseitigen und um die Wohnung nach Wertsachen durchsuchen und ausplündern zu können. Um die Leiche der Frau zu beseitigen und die Spuren dieses zweiten Mordes zu verwischen, steckte der Täter dann das Haus in Brand.

Als am 9. und 10. 6. 1947 der 21 Jahre alte E. vor Gericht stand, machte seine schmächtige, mittelgroße Gestalt nicht den Eindruck eines verkommenen Doppelmörders, vielmehr den eines verweichlichten und haltlosen jungen Menschen. Mit 12 Jahren war er, der bis dahin nur die Not kannte, plötzlich nach Norddeutschland in eine reiche Familie mit verschwenderischem Haushalt gekommen, wo er adoptiert werden sollte. Man wollte aus ihm einen Menschen der besseren Gesellschaft machen. Der 12jährige bekam zwei eigene Zimmer und wurde verwöhnt. Die 35jährige Frau des 60 Jahre alten Gutsherrn war sehr lebenslustig. Bei Festlichkeiten schloß sich die Frau im Nebenzimmer mit Männern ein und liebte auch den Alkohol. Der Junge sah die Morschheit dieser Familie. Das 23jährige Dienstmädchen hatte überdies den Jungen sexuell durch Wort und Tat aufgeklärt.

Aus dem Luxusleben dieses Hauses wurde der Bursche wieder in die ärmlichen Verhältnisse zu seinen Pflegeeltern zurückversetzt.

Wegen Meuchelmordes an den beiden Ehegatten Giesinger und Brandstiftung wurde er zum Tode durch den Strang verurteilt und starb reumütig.

Vielleicht wäre Ender nicht in Verdacht gekommen und überführt worden, wenn er auch die Leiche des ermordeten Ehemannes in das Haus geholt und wie die Frau im Hause verbrannt hätte. In diesem Falle hätte sich die Aufklärung des Doppelmordes wesentlich schwieriger gestaltet oder wäre vereitelt worden. Ob man am verkohlten Rumpf des Mannes die abgebrochene Messerspitze im Rücken überhaupt gefunden hätte, ist fraglich. Der Gedanke an diese Möglichkeit kann unseren Grundsatz nur bestärken, jede Leiche aus einer Brandstätte mit aller Gründlichkeit und Sorgfalt zu untersuchen.

Aus dem Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin, Berlin.
(Direktor Dr. Waldemar Weimann)

Der Sexualakt als „Überraschungssituation" bei Tötungsdelikten

Raubmorde an Personen, die mit Prostitutierten und homosexuellen Strichjungen nach Hause gingen

Von

Dr. med. Marie Luise Wagner, Regierungsmedizinalrätin

(Fortsetzung und Schluß)

(Mit 6 Abbildungen)

Schon in der Einleitung dieses Artikels wurde gesagt, daß die Darstellung von Morden an Perversen den mit der Aufklärung zweifelhafter Todesfälle betrauten Beamten sehr dienlich sein kann und daß sie erfolgt, damit die Beamten künftig bei ähnlichen Fällen die Tatortsituation richtig deuten.

Ein in dieser Hinsicht besonders lehrreicher Fall ist der folgende.

9. Fall. 1942

Alles wies zunächst auf Selbstmord hin!

Der 65jährige Karl Wa. war dafür bekannt, daß er in Lokalen in der Nähe des Alexanderplatzes (Ost-Berlin) Männerbekanntschaften suchte. Auf diese Weise lernte er auch den 21jährigen Tschechen Kwetowla K. kennen und nahm ihn mit in seine Wohnung. Dort legten sich beide ins Bett und übten homosexuellen Verkehr aus. Dabei erwürgte der Tscheche den sexuell stark erregten Wa., indem er sich auf ihn kniete.

Wa. leistete angeblich nur sehr geringen Widerstand, K. würgte ihn nach seinem eigenen Geständnis zuerst mit einer, dann mit beiden Händen, bis er still war. Dann schlang er ihm dreimal einen Lederriemen um den Hals und zog die Riemenschlaufe als laufende Schlinge durch. Anschließend packte er alle Sachen des Wa., die ihn interessierten, in einen Koffer, schloß das Zimmer, in dem der Tote lag, ab und hielt sich noch mehrere Stunden in der Küche auf, wo er von den reichlich vorhandenen Lebensmitteln aß, rauchte, Zeitung las und dann schließlich gegen 4 Uhr morgens mit der ersten elektrischen Bahn nach Hause fuhr.

Die Leiche des Ermordeten wurde erst nach längerer Zeit gefunden, als der Fäulnisgeruch in den umliegenden Wohnungen bemerkbar wurde. Sie lag zugedeckt im Bett, die rechte Hand war bis zur Schulter erhoben. Abwehrverletzungen fanden

sich nicht, der Halsriemen lag verhältnismäßig locker, obwohl die Leiche hochgradig faul war. Am Brustkorb ein zweimarkstückgroßer Blutaustritt, keine Rippenbrüche, das Gesicht gestaut, der Kehldeckel in Erstickungsstellung, das rechte obere Schildknorpelhorn gebrochen.

Der ganze Tatbestand ließ zunächst eine Selbsterdrosselung annehmen. Erst durch Vergleich mit anderen, ähnlichen Morden an Päderasten und durch Sondieren in homosexuellen Kreisen kam man auf die richtige Lösung. Der Täter, ein mehrfach vorbestrafter Homosexueller, wurde festgenommen und legte auch bald ein Geständnis ab.

Hinrichtung.

10. Fall. 1939

Mord mit verbundenen Augen

Der 30jährige arbeitscheue M. führte seit Jahren ein unstetes Leben, verübte Diebstähle und machte in Bedürfnisanstalten Männerbekanntschaften. Den 46jährigen Angestellten Kurt G. kannte er seit 7 Jahren und besuchte ihn regelmäßig in seiner Wohnung, wo es stets zu wechselseitiger Onanie kam. G. stellte auch an M. das Ansinnen einer Koprophagie, was dieser aber angeekelt ablehnte. Später ließ sich G. mit einem Lederriemen die Hände auf dem Rücken und die Füße fesseln und sich dann befriedigen (Abb. auf S. 72). Danach führte er die gleichen Manipulationen bei M. aus. Beide kamen stets dabei zum Samenerguß. G. pflegte regelmäßig M. etwas Geld zu geben.

Am Tattage befand sich M. wegen eines Diebstahls, den er bei seinem Bruder verübt und den dieser bemerkt hatte, in einer Zwangslage. Er beschloß, während er in einer Gastwirtschaft Bier trank, den G. zu erschlagen und zu berauben. Die Zeitung, in der er gerade las, steckte er ein, um einen passenden Ziegelstein hineinzuwickeln.

Nachdem er diesen gefunden und eingepackt hatte, suchte er den G. auf und aß mit ihm Abendbrot. Danach kam es zu gegenseitiger Onanie, wobei beide völlig nackt im Bett lagen. Dann ließ G. sich fesseln und in üblicher Weise befriedigen. Die Fesselung wurde noch durch Verbinden der Augen ergänzt. Außerdem band M. dem G. noch ein Handtuch um den Hals, „weil er selbst bei dem Verkehr eine bessere Befriedigung hatte, wenn er das Handtuch scharf anzog“.

Nachdem G. zum Orgasmus gekommen war, entfesselte M. ihn nicht, sondern ergriff den Ziegelstein und zertrümmerte ihm mit mehreren Hieben den Schädel. G. schrie einmal auf: „Aber Willi“ und verstummte dann.

Nach der Tat deckte M. den Toten zu, wusch sich, zog sich an und durchsuchte die Wohnung. Er erbeutete etwas Bargeld und einige Wertsachen, von deren Erlös er bis zu seiner Verhaftung lebte.

Hinrichtung.

11. Fall. 1944

Polin sucht Sexualmord durch Brandstiftung zu verdecken

Bud. lebte in einer Siedlung bei Berlin. Einige Wochen vor seinem Tode hatte er ein junges Mädchen bei sich wohnen, angeblich eine „Verwandte“. Es war die ihrem Arbeitseinsatz entflohene Polin Cecilia Sik. Sie stand mit einem kriminellen Reichsdeutschen und dessen polnischer Freundin in Verbindung; das Paar veranlaßte sie zu Diebstählen bei dem alten Bud. Schließlich beschloß man gemeinsam, ihn zu töten und zu berauben. Die Sik. wurde dazu ausersehen, ihn beim Geschlechtsverkehr zu erdrosseln. Sie legte sich mit ihm, indem sie ihn zum Geschlechtsverkehr

aufforderte, auf das Ruhebett. Vorher hatte sie ein zusammengelegtes Kopftuch quer an das Kopfende des Ruhebettes gelegt, so daß Bud. sich mit dem Genick darauflegen mußte. Dann „schäkerte" sie mit ihm, zum Verkehr kam es angeblich nicht. Bei einer passenden Gelegenheit zog sie dann das zurechtgelegte Kopftuch um seinen Hals zusammen und erdrosselte ihn. Zuerst wehrte er sich heftig in einem halbstündigen Kampf und brachte ihr dabei eine Kratzwunde am Halse bei, die sie später überschminkte und puderte. Als er zum Schluß den Mund aufsperrte, stopfte sie ihm eine Schürze als Knebel in die Mundhöhle. Dann raubte sie die Wohnung aus, verbrannte das zur Tat benutzte Kopftuch und brachte die Beute zu ihren Freunden. Am nächsten Tag wurde die Wohnung nochmals geplündert, und die Sik. steckte schließlich das Zimmer, in dem die Leiche lag, mit Benzin in Brand. Der Brand wurde jedoch bald entdeckt und gelöscht, die Tat konnte aufgeklärt werden, die drei Beteiligten wurden hingerichtet.

12. Fall. 1930

Der Berliner Varieté-Agent und Uhrmacher U. in Ost-Berlin ermordet. Eine 15jährige Dirne greift entschlossen zum Beil, während ihr Zuhälter und Komplize vom Opfer erschrocken abläßt, weil alle Uhren im Laden die Mitternachtsstunde schlugen

Der 57jährige Uhrmacher U. beschäftigte sich mit Stellenvermittlungen für kleine Vorstadt-Varietés. Er war außerdem „Erotophotomane". Sein krankhafter Hypererotismus und seine Photographierleidenschaft wurden ihm zum Verhängnis. Er lernte die 15jährige Luise N. kennen, die ihm für Aktaufnahmen Modell stand und von ihm mit Geld und Geschenken unterstützt wurde. Der Bräutigam der N., der 22jährige Richard St., erpreßte von U. Geldbeträge; als dieser weitere Zahlungen ablehnte, beschloß man, ihn zu ermorden und zu berauben. Der 20jährige Freund des St., Erich B., war mit im Komplott.

Am Tattage suchte die N. den U. gegen Abend auf und ging mit ihm ins Bett, wo alsbald Geschlechtsverkehr stattfand. Zwischendurch stand die N. einmal auf, ging zur Ladentüre und öffnete sie. Ihre Komplizen warteten in der Nähe des Hauses und betraten nach einiger Zeit leise den Laden. Als sie im Zimmer erschienen, fand gerade der Geschlechtsverkehr statt. Die N. bemerkte, daß beide anwesend waren. Auch dem U. fiel etwas auf. Er streckte die Hand aus, faßte dem B. ins Gesicht und schrie auf. Jetzt zogen ihn beide von der N. weg, auf deren Körper er lag, und würgten ihn abwechselnd. U. wehrte sich verzweifelt. Inzwischen zog sich die N. an und rief: „Mensch, der ist ja noch nicht tot, soll ich einen Lappen bringen? Falls er noch brüllt, steckst du ihm den in den Mund oder *ich hole das Beil und haue ihm damit auf den Kopf.*" Das Beil hatte sie schon in der Hand, es kam aber nicht mehr zum Zuschlagen, da U. schon still war. Als das Handgemenge auf dem Höhepunkt war, schlugen alle Uhren im Laden 12 Uhr, was den einen Täter schwer schockierte.

Anschließend raubte man gemeinsam die Wohnung aus, die geringe Beute wurde verteilt, sie betrug 28,— Mark.

Der Mord wurde bald entdeckt. Die Leiche lag umgekehrt im Bett in Bauchlage mit Mund und Nase fest auf die Unterlage gepreßt. Das Gesicht war stark verbogen, plattgedrückt, übersät von Hautvertrocknungen und Blutunterlaufungen. Auch der Hals zeigte intensive Blutungen, aber keine Kehlkopf- und Zungenbeinbrüche.

Die Schurgerichtsverhandlung war eine Sensation. Der kalte Zynismus der Beteiligten übertraf alles bisher Dagewesene.

Die N. wurde zu 8 Jahren Gefängnis, St. zum Tode, B. zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt.

13. Fall. 1953

Totale Schädelzertrümmerung durch ein Werkzeug mit kleiner Angriffsfläche. 50—60 rasende Schläge

Der 20jährige Peter F. und die 19jährige Ingrid L. lernten sich im Sommer 1953 in einem ostzonalen „Rückkehrerlager“ kennen und lebten einige Wochen in sogenannter „Kameradschaftsehe“. Sie gingen dann nach Ost-Berlin, um Ost-West-Geschäfte zu betreiben. Ingrid bestritt im wesentlichen den gemeinsamen Lebensunterhalt, indem sie sich prostituierte. Hierbei wurde sie von dem später ermordeten Th. angesprochen und verabredete sich mit ihm. Dies teilte sie ihrem Partner mit, der sofort den Plan faßte, Th. bei dieser Gelegenheit „zu betäuben“ und zu berauben. Beide hatten schon vorher verschiedene andere Raubüberfälle geplant, u. a. einen Überfall auf einen Schwarzhändler, den die L. ausforschen und in den Tiergarten locken sollte, wo ihn F. hinterrücks niederschlagen und ins Wasser werfen sollte, und auf einen Taxichauffeur, der ebenfalls beraubt, niedergeschlagen und samt seiner Taxe ins Wasser gefahren werden sollte.

Am Tattage ging die L., von F. gefolgt, zu der Verabredung und begleitete Th. in seine Wohnung. Sie verabreichte ihm dort in Kaffee einige Schlaftabletten (Dorman), die er erbrach. Darauf veranlaßte sie ihn, sich ausgezogen mit ihr ins Bett zu legen. Zwischendurch verließ sie mehrmals die Wohnung und gab dem F., der auf dem Hof wartete, Positionsmeldungen und Anweisungen. Sie ließ die Tür offen, und F. kam herein, als sie das Licht ausgemacht hatte. Sie hatte sich an die Wandseite des Bettes gelegt, damit F. besser zuschlagen konnte. Dieser schlug mit einem schweren Eisenbolzen mit mindestens 50 bis 60 Schlägen dem schreienden, sich heftig wehrenden Th. buchstäblich den Schädel in Scherben (Abb. auf S. 105—107). Die L. durchsuchte währenddessen die Wohnung und versuchte äußerst raffiniert und geistesgegenwärtig einen inzwischen im Hof erschienenen Polizeibeamten abzulenken. Beide Täter verließen schließlich durch ein Fenster die Wohnung, wurden aber sofort eingefangen. Der Tatort bot ein Bild unwahrscheinlicher Verwüstung, besonders eindrucksvoll waren extrem weit — z. T. bis zur Zimmerdecke — verstreute Blutspritzer, Gehirnmassen und Knochenstücke.

Beide Täter sind minderwertige, innerlich verwahrloste, amoralische, asoziale Individuen, die bereits eine, wenn auch noch nicht grob, kriminelle Vergangenheit aufweisen und durch Krieg und Nachkriegszeit in ihre negatve Entwicklung gedrängt worden sind.

Sie erhielten 15 Jahre Zuchthaus als „Heranwachsende“.

14. Fall. 1946

Der Schlächterhieb, der kein Blut verspritzt

Hermann J. war mit seiner Frau unzufrieden und gab laufend Heiratsinserate auf. Hierdurch lernte er eine Reihe von Frauen kennen, die er nach und nach um Geldbeträge und Sachwerte schädigte. Auch sein Opfer, die Witwe W., hatte er durch ein Inserat kennengelernt. Er suchte sie auf und nahm zu diesem Besuch sein Schlächterbeil mit. Da ihm die Entschlußkraft zur Tat fehlte, trank er sich gemeinsam mit seinem Opfer Mut an, zunächst in einigen Lokalen, dann auch noch in der Wohnung der W. Dann gingen beide zu Bett. Geschlechtsverkehr fand angeblich nicht statt, da sie zu betrunken waren. Immerhin lagen beide im Ehebett und unterhielten sich, nachdem J. der Frau beim Entkleiden geholfen hatte.

Plötzlich stand J. unter dem Vorwand, er gehe zur Toilette, auf und holte sein Beil. Dann schlug er zunächst die Frau und anschließend ihre beiden Kinder im Alter von 10 und 5 Jahren mit einem Spezialschlag, den er als Schlachter zu

führen wußte, und von dem ihm bekannt war, daß er absolut sicher und unblutig ist, ins Genick. Die drei Opfer waren sofort tot.

J. raubte die Wohnung aus und fuhr anschließend zu einer anderen Heiratsannoncenbekanntschaft, der er Teile der Beute schenkte.

Er war ein moralisch minderwertiger, gefühlskalter und gemütloser Defektmensch, erblich belastet, seelisch völlig verwahrlost. Er ist im Zuchthaus verstorben.

15. Fall. 1948

Ein Degenerierter aus bester Familie

Der 38jährige H. war mit der 43jährigen G. flüchtig liiert. Die G. war im Besitz von Werten und Geldmitteln, während H. sich in wirtschaftlicher Notlage befand.

Er beschloß eines Tages, ihr ein „Einschläferungsmittel" zu geben. Am Tage vor der Tat schrieb er bei Bekannten auf einer Schreibmaschine einen Abschiedsbrief der G., um einen Selbstmord vorzutäuschen. Am Tattage suchte er sie auf und trank mit ihr Tee, nachdem er mit ihrem Vater in einem anderen Raum der Wohnung Kognak getrunken und ihn anschließend eingeschlossen hatte. Er hatte etwas Acedicon aus Wehrmachtsbeständen in Papier gewickelt bei sich, und zwar in Substanz, nicht wie üblich in Tabletten, angeblich aus einem Luftschutzbunker.

Die G. begann nach seiner Darstellung bald, ihn geschlechtlich zu reizen, indem sie ihren Schlüpfer auszog. Da kam ihm der Gedanke, ihr das Acedicon zu geben unter dem Vorwand, es verhindere eine ungewollte Befruchtung. Die G. tat sich das Pulver selbst in ihre Tasse, löste es in Tee auf und trank es aus. Anschließend umarmte sie ihn, sagte plötzlich, noch an seinem Halse hängend: „Mir ist so schlecht", sank nach hinten über, hatte Schaum vor dem Mund, spuckte etwas, war am ganzen Körper schweißgebadet und atmete nicht mehr.

H. legte sie auf die Couch, über der sie zusammengebrochen war, deckte sie zu, wischte sie ab und legte den Abschiedsbrief neben sie. In seinem Besitz wurden später Wertgegenstände, die der H. gehört hatten, gefunden.

Die Obduktion ergab verdächtige Hautabschürfungen im Gesicht, und einen ausgesprochenen Erstickungsbefund. Acedicon konnte in der Leiche chemisch nicht nachgewiesen werden.

Es bestand der dringende Verdacht, daß H. die G. nicht mit Acedicon, sondern mit Zyankali getötet oder gewaltsam erstickt hatte, wahrscheinlich unter weichen Bedeckungen.

Er war ein verlogener dekadenter Psychopath aus einer hochdifferenzierten Familie, eine haltlose Hochstaplerpersönlichkeit. Bereits seine erste Ehefrau kam unter verdächtigen Umständen, die ihn in den Verdacht eines Giftmordes brachten, ums Leben. Ein „dégéneré superieur".

16. Fall. 1949

Ermordung einer Nymphomanin

Der 48jährige L. lernte die 10 Jahre ältere Sp. auf einem „Zilleball" kennen und lebte anschließend mit ihr in einem eheartigen Verhältnis. Sie war Besitzerin eines Friseurgeschäftes und anderer Vermögenswerte, L. ein mittelloser Ostflüchtling ohne Beruf und Existenz. Er arbeitete zeitweise als „Heilpraktiker" und übte seine Tätigkeit im Umherziehen als „Wunderdoktor" aus. Von jeher hatte er einen starken Geschlechtstrieb und vor allem die Tendenz, die Frauen, mit denen er Umgang pflegte, wirtschaftlich auszubeuten. Das war auch gegenüber der Sp. der





Zur Abhandlung von Wagner, Fall 13 (Seite 103).



Zur Abhandlung von Wagner, Fall 13 (Seite 103).



Zur Abhandlung von Wagner, Fall 13 (Seite 103).



Zur Abhandlung von Wagner, Fall 16 (Seite 104).

Fall. Obwohl sie es erkannte, vermochte sie sich nicht von ihm zu trennen. Sie war ihm sexuell hörig und beutete ihn in dieser Hinsicht aus, er sie in wirtschaftlicher. Wilde Streitigkeiten und tätliche Auseinandersetzungen, grobe alkoholische Exzesse, Nikotinmißbrauch waren bei beiden an der Tagesordnung. In diesem desaströsen Milieu verlor L. schließlich jede Achtung vor dem Leben und Eigentum der Frau und bereitete bewußt und raffiniert ihre Ermordung und Beraubung vor, als sie sich von ihm trennen wollte.

Er log ihr vor, daß er eine Anstellung in Westdeutschland erhalten habe und forderte sie auf, sich ihm anzuschließen. Ihre Abwesenheit durch Reisevorbereitungen benutzte er dazu, einen Hammer unter dem Kopfkissen des Ehebettes auf seiner Seite zu verstecken. Die Nacht vor der Tat verbrachten beide gemeinsam mit mehrfachem Geschlechtsverkehr. Sie frühstückten morgens. Um die Mittagszeit veranlaßte L. die Sp., sich zum Geschlechtsverkehr „a tergo" im Bett quer auf den Bauch zu legen, nachdem beide zunächst in normaler Stellung den Akt begonnen hatten. Sie ging sofort darauf ein und er vollzog den Geschlechtsakt weiter mit ihr in dieser Stellung. In dieser Coitus-Situation ergriff er den bereitgelegten Hammer und versetzte ihr damit in Sekundenschnelle einige schwere Schläge auf den Kopf. Hierbei kam es zum Samenerguß, was er bei einer Vernehmung als „ganz natürlich" bezeichnete!

Dann brachte er die Bewußtlose in Rückenlage, umschnürte ihren Hals mit ihren am Kopfende des Bettes liegenden Strümpfen und ihrer Bademantelkordel, säuberte sich, zog sich an und kassierte mit vorbereiteten Blankoformularen Geldbeträge für die Ermordete.

Die Leiche wurde nur mit einem Schlüpfer bekleidet, der bis zur Hälfte der Oberschenkel herabgezogen war, auf dem Rücken im Bett liegend aufgefunden, mit dem Kopf am Fußende, das Gesicht mit einem Handtuch zugedeckt, die Damenstrümpfe und die Bademantelkordel fest um den Hals geschlungen (Abb. auf Seite 108). Die Obduktion ergab Erstickung durch Erdrosseln, Erwürgen und Zuhalten des Mundes, außerdem mindestens sieben schwere Platzwunden am Hinterkopf, zwei davon mit Knochenverletzungen darunter, Abwehrverletzungen am rechten Arm und an der Hand, im Gebärmutter- und Scheideninhalt reichlich Spermien.

L. war eine ausgesprochen psychopathische schwer degenerative Persönlichkeit mit ausgeprägten hysterischen und schizoiden Zügen. Sein Leben war bis zur Tat unstet und unruhig (Vorstrafen). Durch Exzesse verschiedenster Art und Mißbrauch von Rauschgiften war er abgesunken und zuletzt im Zusammenleben mit der ebenfalls psychisch abwegigen Sp. demoralisiert und erschöpft.

Lebenslänglich Zuchthaus.

Die Fälle zeigen eine auffallende Monotonie des eigentlichen Tötungsmechanismus. Der Angriff ist in der überwiegenden Mehrzahl auf den Hals gerichtet, durch Erwürgen, Erdrosseln, Stich oder Schnitt. Mehrfach erfolgte der Angriff von hinten unter Ausnutzung der durch den Coitus „a tergo" gegebenen Situation. Völlig aus dem Rahmen fällt die eigenartige Tötung durch Schuß ins Auge, bei der durch Verspritzen von pigmentiertem Aderhautgewebe die Überführung des Täters möglich wurde. (Weimann.)

Bei dem Fall „Gouffé" ist der sehr seltene Erhängungsmechanismus mit einem Flaschenzug bemerkenswert.

Die einzelnen Mörderpersönlichkeiten unterscheiden sich nicht von den durchschnittlichen Mördertypen. Insbesondere konnten bei ihnen keine sexuellen Abartigkeiten festgestellt werden. Diese fanden sich aber bei einem Teil der Opfer. Sie wurden von dem jeweiligen Mörder richtig erkannt und folgerichtig, zweckmäßig und raffiniert ausgenutzt. Es sei hier besonders auf die eigenartige Tatsituation bei den homosexuellen Morden hingewiesen, wo die masochistische Komponente der Opfer überwiegt. Sie war es auch, die dem Täter den Gedanken gab, die Tat in einer sexuellen Situation zu verüben.

Übrigens ist fast bei allen Fällen das Beraubungsmotiv vorherrschend. Nur in zwei Fällen, bei Fall 1, einem mißglückten Doppelselbstmord, und Fall 6, bei dem es um die Beseitigung der Alimente fordernden Geliebten ging, trat dieses Motiv nicht in Erscheinung*).

Bei den anfangs erwähnten Sexualmordmotiven der Weltliteratur herrschen heroische Momente, edle Rache, Politik, Eifersucht und Geisteskrankheit vor.

Der Mord an dem berühmten Archäologen Winckelmann zeigt in Ablauf und Tatsituation Ähnlichkeit mit dem Fall 10; es fehlt zwar die grob masochistische Komponente bei Winckelmann, doch liegt seine unbegreifliche Vorliebe für den verkommenen Arcangeli auf der gleichen Ebene wie die des ermordeten G. zu dem minderwertigen M.

Die jugendlichen Mörder an Homosexuellen (Nr. 7 und 8), waren selbst keine Homosexuellen, sondern betätigten sich nur als solche zum Gelderwerb, wobei sie die Sexual-Situation kaltblütig und zielbewußt ausnutzten. Der männliche Prostituierte ist ja erfahrungsgemäß fast immer sexual normal veranlagt. Ein „Berufsverbrecher", wie Heindl dieses Wort geprägt hat und wie er es definiert, aber kein Verbrecher aus sexueller Unbeherrschtheit. In den Fällen hier spielen außerdem die zeitbedingte Verwahrlosung der Jugendlichen und die allgemeine Notzeit eine Rolle.

Die drei Fälle, in denen Frauen als Mörderinnen und Sexualobjekt des Opfers auftreten, zeigen besondere Raffinesse und Geschicklichkeit der Ausführung. Bei den Fällen 12 und 13 lag im Grunde die Regie des gesamten Tatgeschehens in den Händen der Frau, die sie jeweils mit Überlegenheit, gemütlos und geistesgegenwärtig, eiskalt konzentriert und unter Ausnützung aller Chancen führte.

Bei dem unklaren Fall H. Nr. 15 ist die eigenartige Methode der Giftbeibringung als „Antikonzipiens" bemerkenswert. Der Fall 16 mit dem Hammer unter dem Kopfkissen, dem Niederschlagen des Opfers während des „coitus a tergo" mit Orgasmus ist einmalig und spricht für eine Verwahrlosung des Trieb- und Gefühlslebens bei dem Täter, die kaum übertroffen werden kann.

---

*) In einem Appendix zu dieser Abhandlung, der in einem späteren Heft erscheinen soll, wird ein Fall behandelt, bei dem neben dem Beraubungsmotiv eine sehr ausgesprochene sadistische Lustmordkomponente vorlag.

Sämtliche Mörder haben ihre Tat vorher sorgfältig geplant und arrangiert. Es überwiegen unter ihnen die habituell und anlagemäßig schwer anbrüchigen psychopathischen und ausgesprochen dekadenten Mörderpersönlichkeiten.

Besonders ausgeprägte, aus dem üblichen Rahmen herausfallende Typen, die auf Grund ihrer persönlichen Charakterkonstitution für ein derartiges Spezialdelikt prädestiniert waren, fanden sich nicht. Jeder von ihnen hätte ohne weiteres bei entsprechender Gelegenheit auch einen Mord in anderer Konstellation verüben können.

Beim Zustandekommen eines Mordes unter Ausnutzung der Sexualsituation handelt es sich gewöhnlich um eine zufällige Konstellation, bei der der Täter die in der Persönlichkeit seines Opfers verankerte sexuelle Ansprechbarkeit oder Perversion für seine Zwecke ausnutzte, in der das Opfer sogar den Täter die Methode der Überwältigung geradezu aufdrängte.

Dabei waren in sämtlichen Fällen die Opfer in der Wahl ihrer Partner außerordentlich unvorsichtig und leichtsinnig — mit Ausnahme der Prostituierten, bei denen dieses Risiko naturgemäß zum Beruf gehört.

In kriminalistischer Hinsicht sei noch auf folgende interessante und aus dem Rahmen fallende Momente hingewiesen:

1. Die Überführung eines Mörders durch Verspritzen des Aderhautgewebes aus dem zerschossenen Auge, das auf seinem Oberhemd nachgewiesen werden konnte.

2. Ein eigenartiger, von dem Täter behaupteter Würgemechanismus (Beinschere) durch Einklemmen des Halses mit den Oberschenkeln.

3. Überführung des Mörders durch blutige Fußabdrücke des verformten nackten Fußes, mit dem er in die Blutlache seines Opfers getreten war.

4. Sonderbare Fesselung eines masochistischen Homosexuellen zwischen zwei Brettern.

5. Totale Schädelzertrümmerung durch ein Werkzeug mit kleiner Angriffsfläche mit 50—60 rasenden Schlägen.

Zusammenfassung

Es werden 8 Fälle aus der Weltliteratur vom Altertum bis zur Neuzeit und 16 Fälle aus dem Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin der Stadt Berlin dargestellt, in denen die Situation des Sexualaktes — im weiteren Sinne — für einen Mord ausgenutzt wurde. Unter den 16 von uns selbst beobachteten Fällen waren 13 männliche und 3 weibliche Mörder.

In 5 Fällen waren die Opfer männliche Homosexuelle, in weiteren 5 Fällen Prostituierte bzw. hwG. Personen.

Die spezielle Situation des Coitus a tergo wurde in nicht weniger als 4 Fällen zur Ausführung der Tat ausgenutzt.

Mit zwei Ausnahmen handelt es sich in sämtlichen Fällen um Raubmorde, in keinem Fall um Sexualverbrechen.

In einem Fall wurde der Versuch unternommen, den Tatbestand durch Brandstiftung zu verschleiern.

In 9 Fällen wurde das Opfer erwürgt, erdrosselt oder erhängt, in 4 Fällen von einem Messer Gebrauch gemacht, dreimal handelt es sich dabei um Halsschnitte. In 5 Fällen fanden Schlagwerkzeuge Anwendung, und zwar je einmal eiserne Hantel, Hammer, Eisenstab, Ziegelstein, Schlächterbeil. In einem Fall wurde das Opfer erschossen, und zwar auf ganz besondere Weise. In einem Fall handelt es sich möglicherweise um eine Vergiftung durch Acedicon oder ein Zyankalipräparat.

Die Täterpersönlichkeiten wiesen im Vergleich zu den im allgemeinen zu beobachtenden Mördertypen keine wesentlich abweichenden Besonderheiten auf. Die Eigenart lag häufig eher in der Person der Opfer, deren sexuelle Ansprechbarkeit bzw. Perversität den Tatablauf in der beschriebenen Form erst möglich machte.

Die Literatur kann beim Verfasser angefordert werden.

Kleinere Mitteilungen

Gaunertrick, um Fußspuren zu „fälschen"

Die Landeskriminalpolizei Niedersachsen teilte uns mit:

Im Verlauf von 2 Monaten wurden in der Stadt und im Kreise Wolfenbüttel 29 Einbruchsdiebstähle gemeldet, aus deren Arbeitsweise gefolgert werden konnte, daß es sich um den gleichen Täter handeln müsse. Nach den gesicherten Fußspuren mußte man annehmen, daß der Täter eine Frau oder ein Kind war.

Durch vertrauliche Hinweise konnte aber schließlich als Täter der 20jährige Arbeiter Josef M. aus Semmenstedt ermittelt werden. M. hatte zur Erschwerung der polizeilichen Ermittlungen von den dicken Gummisohlen seiner Halbschuhe einen etwa 2 cm breiten Streifen abgeschnitten, um den Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine Person mit einem sehr kleinen Fuß. Er wurde zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt.

Der Doppelmord in Roßtal

Spektralanalyse klärte wichtige Fragen

Bei dem im Februar 1955 gesühnten Doppelmord in Roßtal (Nordbayern) spielten die schußwaffenerkennungsdienstlichen Erhebungen am Tatort und die Detailuntersuchungen im Laboratorium eine bedeutende Rolle. Am 26. 5. 1954 versuchte der verheiratete 32 Jahre alte Photograph Johann K., auf die Sparkasse in Roßtal einen Raubüberfall auszuführen. Dabei wurde der im Kassenraum anwesende Kassenbeamte Feldner durch 4 Steck- und 2 Durchschüsse aus einer Mauserpistole getötet. 1 Patrone fiel durch Versager aus. Auf der Flucht streckte K. noch den ihm nacheilenden Kaufmann Karl Haas durch einen Schuß nieder. Bei der Festnahme wurde dem Täter ein abgeänderter „Hubertus"-Schreckschußrevolver abgenommen. Zum Landpolizeiposten gebracht, versuchte K. im Stationszimmer noch einen Beamten niederzuschießen.. K. führte außer dem bei der Festnahme sichergestellten Trommelrevolver einen weiteren solchen und dazu noch eine Pistole bei sich.

Wichtig war u. a die Frage, ob K. seinen Angaben gemäß im Kassenraum zuerst 2 Gaspatronen aus einem Schreckschußrevolver auf Feldner und im Stationszimmer nur eine Platzpatrone (es konnte nur eine Patronenhülse, aber kein Geschoß gefunden werden) auf den Polizeibeamten abgefeuert hatte.

Auf Grund der s p e k t r a l a n a l y t i s c h e n Nachprüfung der Bleigehalte am Hülsenmund ließ sich erweisen, daß keine Gaspatronen, vielmehr normale Flobert-Rundkugelpatronen aus dem Schreckschußrevolver verfeuert worden waren.

Daß K. im Zimmer des Landpolizeipostens einen scharfen Schuß und nicht eine der angeblich selbst aus Pistolenpatronen gefertigten Platzpatronen verfeuert hatte, ließ sich wie folgt beweisen: Beim Abfeuern scharfer Pistolenpatronen kommen durch den Gasdruck der Schlagbolzeneinschlag, die Druckspur vom Stoßboden auf dem Zündhütchen, die Auszieher- und die Ausstoßerspur normal zur Abprägung.

Diese Spuren werden bei Platzpatronen, wie sie K. verwendet haben wollte, nur schwach, wenn überhaupt, gesetzt. Auch lassen sich derartige Platzpatronen vom Magazin aus durch das Zurückziehen der Verschlußstücke nicht ohne Hemmung in das Patronenlager einführen.

Da nach einer durchgeladenen Versagerpatrone die bewußte Patrone ohne Hemmungserscheinungen durch K. hatte geladen werden können und an der aufgefundenen Patronenhülse die normal ausgeprägten Systemmerkmale feststellbar waren, war erwiesen, daß K. entgegen seiner Schutzbehauptung aus der Mauserpistole eine scharfe Patrone abgefeuert hatte.

Die Blutprobe in der Schweiz

Wie wir einem Interview des Berner Gerichtsmediziners Prof. Dr. J. Dettling entnehmen, das in der „Tijdschrift voor de Politie" (Leiden, Holland, Juliheft 1954) auszugsweise erschien, können im Schweizer Kanton Bern bei Verkehrsunfällen Blutproben auch von Fußgängern zwangsweise genommen werden. Blutproben dürfen nur durch den Arzt genommen werden. Auch bei Toten gilt diese Vorschrift.

Klärung eines unleserlichen Poststempels

Ein verstümmelter Postentwertungsstempel auf einem Päckchen ließ nurmehr die letzten 3 Buchstaben „FEN" und in gewissen Abständen vom Wortende her die Buchstaben „H", „D" und „E" erkennen. Die Rekonstruktion des Stempels — der Ortsname in Poststempeln ist bekanntlich symmetrisch in dem Stempelkreis angeordnet — gelang somit durch den Nachweis, daß der Ortsname aus 15 Buchstaben bestehen mußte. An Hand des Postleitzahl-Ortsverzeichnisses wurden sämtliche Ortsnamen geprüft, die mit „FEN" enden und bei denen — vom Wortschluß aus gerechnet — der 7. Buchstabe ein H, der 11. ein D und der 12. ein E aufweist. Es konnte sich nur um den Ortsnamen „Friedrichshafen" handeln. (Bericht des Bayer. Landeskriminalamts.)

Geldschrankeinbruch durch die am Tatort zurückgelassene Verdunkelungspappe aufgeklärt (Schnitträndervergleich)

Geldschrankknacker bedeckten das Fenster mit Verdunkelungspappe, um unbemerkt mit Schweißapparat arbeiten zu können. Das Geschäft, in dem die Pappe gekauft war, wurde ermittelt. Der Schnittrand des am Tatort gefundenen Pappenstückes paßte genau zum Schnittrand des im Geschäft befindlichen Restes der Pappenrolle. Mit Hilfe des Geschäftsinhabers wurden die Täter ermittelt. (Aus der Zeitschr. „Polistidningen", Stockholm, Jahrg. 1954.)

Raubüberfall nach 7 Jahren durch Schußwaffenexpertise geklärt

Im Dezember 1947 wurde von 3 Männern in Niederbayern ein Raubüberfall auf die Villa eines Arztes durchgeführt. Einer der Täter war in das Schlafzimmer geschlichen und hatte aus der neben dem Bett liegenden Hose des Arztes die Schlüssel für den Geldschrank genommen. Weder der Arzt noch seine Frau bemerkten das. In dem

Tresor, der im Zimmer des Dienstmädchens stand, befand sich Schmuck im Wert von etwa einer halben Million Reichsmark. Das Dienstmädchen wurde mit vorgehaltener Pistole in Schach gehalten und der Tresor mit den Schlüsseln zu öffnen versucht. Die Öffnung gelang aber nicht. Daraufhin weckten die Täter den Arzt, um ihn mit vorgehaltener Pistole zum Öffnen des Kassenschrankes zu zwingen. Die Frau, die ebenfalls wach geworden war, schrie laut um Hilfe und schlug mit einer auf dem Nachttisch stehenden Kuhglocke Alarm, so daß die Täter unverrichteter Dinge das Weite suchen mußten. Vorher gaben sie auf die Frau einen Schuß ab, der fehl ging. Die Täter konnten unerkannt entkommen. Sie hatten sich Damenstrümpfe über die Gesichter gezogen. Tatgeschoß und -hülse waren sichergestellt und zur Auswertung gebracht worden. An Hand dieser Beweisstücke wurde im Jahre 1954 unter den zahlreichen Pistolen, die dem Bayerischen Landeskriminalamt zur erkennungsdienstlichen Behandlung vorgelegt wurden, die Tatpistole identifiziert und damit ein wichtiger Anhaltspunkt für die Klärung des Verbrechens gegeben. Am 21. 12. 1954 wurden die geständigen Täter vor der Großen Strafkammer in Landshut abgeurteilt.

Die Schuldfrage bei Verkehrsunfällen durch Untersuchung von Schlauch und Reifen geklärt

Von Dr. Hesselink, Haag, Holland

sind im „Allgem. Politieblad" (Haag, Jahrg. 1954) drei Verkehrsunfälle mit Illustrationen dargestellt. In zwei Fällen wurden Reifenschäden als Unfallursache klar bewiesen. In einem Fall gab der Fahrer einen Reifenschaden zu Unrecht als Unfallursache an. Die Untersuchung ergab, daß der Reifenschaden erst beim Zusammenstoß entstand.

Brand einer Mühle, durch Steinchen im Getreide verursacht

A. Hagstrup beschreibt in der Zeitschrift „Politiet" (Kopenhagen, Jahrg. 1954) einen zunächst völlig rätselhaften Brand eines Bauerngutes in Jütland. Die schließlich an den Tatort geholten Kriminaltechniker stellten fest, daß in eine kleine Motormühle, die in der Scheune arbeitete, zusammen mit dem Getreide Steinchen geraten waren. Bei ihrer Zertrümmerung erhitzten sie sich bis zur Stiftung des Brandes. Zur Auffindung der Steinteilchen wurde ein starker Magnet benutzt.

Altersbestimmung von Maschinenschriften

Von J. Gayet, Polizeilabor Lyon,

wird in „Revue Intern. de Police criminelle" (Februarheft 1954) beschrieben, wie man feststellen kann, daß ein Schriftstück auf einer bestimmten Maschine zu einem anderen Zeitpunkt geschrieben wurde, als die Datumsangabe lautet. Jede Maschine verändert sich durch Gebrauch: kleine Typenbeschädigungen, allmähliche Verschmutzung der Typen, dann wieder Reinigung der Typen, Vergleich mit erwiesenermaßen im Zeitpunkt der Datumsangabe geschriebenen Schriften ermöglicht so die Aufklärung von Datumsschwindel.

Die chemische Identifizierung von Benzinrückständen in Brandresten

Von Dipl.-Chem. W. Katte und Prof. Dr. habil. W. Specht,
Bayerisches Landeskriminalamt, München

Der Täter lebt zumeist in dem Glauben, bei einem mit Benzin, Petroleum, Dieselöl oder dgl. gelegten Brand zerstöre das Feuer auch den letzten Rest des benutzten Brandmittels. Es wurden aber in der letzten Zeit in zunehmendem Maße Benzinreste aus Brandrückständen ausgemittelt. Etwa 75% der in der Welt benutzten Kraftfahrzeug- und Flugbenzine sind durch spezielle Zusätze „klopffest" gemacht. Bleitetraäthyl und Monomethylanilin sind die heute in Deutschland hauptsächlich verwendeten Antiklopfmittel.

Diese Antiklopfmittel in den Kraftstoffen haben dem kriminalistisch arbeitenden Chemiker bei der Beurteilung von Brandstiftungsfällen mit Benzin neue Identifizierungs- und Nachweismöglichkeiten in die Hand gegeben. Beide Verbindungen sind zusammen mit Benzin flüchtig und auf dem Wege der Wasserdampfdestillation aus Brandresten zu isolieren bzw. anzureichern.

Moderne wissenschaftliche Untersuchungs- und Identifizierungsmethoden gestatten es, noch in einem einzigen Tropfen eines aus Brandresten ausgemittelten Benzinrückstandes den Antiklopfmittelzusatz zweifelsfrei nachzuweisen. In beiden Fällen liegt der Siedepunkt der Zusatzstoffe wesentlich höher als der des Kraftstoffes (Bleitetraäthyl siedet unter Zersetzung bei etwa 200° C, Monomethylanilin bei etwa 190° C). Auf Grund der bisherigen Untersuchungsergebnisse tritt nachgewiesenermaßen eine Anreicherung der Antiklopfmittel im isolierten Brandmittelrückstand auf, die sich zwanglos aus der erhöhten Flüchtigkeit und Brennbarkeit der leichten Benzinfraktionen erklärt.

Nachweisverfahren:

Das Untersuchungsmaterial wird zunächst geruchsmäßig überprüft und vorsortiert. Bereits im gefilterten ultravioletten Licht lassen sich die am stärksten behafteten Bereiche durch charakteristische Fluoreszenzen erkennen und ermöglichen eine Sortierung. Das zerkleinerte Material wird sodann erschöpfend im Wasserdampfstrom abdestilliert, wobei die spezifisch leichteren Benzinfraktionen auf der Oberfläche des wäßrigen Kondensats schwimmen und von dort mit einer Kapillare abgezogen werden können. Die isolierten Brennflüssigkeitsanteile bedürfen für die weitere Untersuchung auf Antiklopfmittelzusätze keiner besonderen Reinigungsverfahren mehr und werden direkt der differentialdiagnostischen Untersuchung zugeführt. Zur Herabminderung der Löslichkeit isolierter Brandmittelanteile im wäßrigen Kondensat setzt man letzterem Kochsalz bis zur Sättigung zu und erreicht hierdurch ein rasches und vollständiges Absetzen der spezifisch leichten Schwerbenzinfraktion.

1. Der Nachweis von Bleitetraäthyl

a) Der Nachweis von Bleitetraäthyl im isolierten Wasserdampfdestillat gelingt am besten spektralanalytisch. Bereits ein einziger Tropfen Destillat reicht aus, um bei Anwesenheit des vorgenannten Antiklopfmittels den einwandfreien Bleinachweis im Spektrum zu erzielen. Die Grenze der Nachweisempfindlichkeit liegt bei etwa 0,002 ccm Destillat!

Man arbeitet zweckmäßigerweise emissionsspektrographisch im Gleichstrombogen (6 Ampère) und verdampft die zu untersuchende Fraktion auf analysenreiner Spektralkohle (Bohrung etwa 3 mm tief und 1,3 mm Durchmesser). Die Belichtungszeiten liegen etwa bei 5—10 Sekunden pro 0,01 ccm Destillat, jedoch nicht darunter. Die Angaben beziehen sich auf den Quarz-Spektrographen Q 24 der Firma C. Zeiß. Als geeignetes Plattenmaterial verwende man zweckentsprechend Perutz-„Blau"-Platten (12/10 DIN). Steht ausreichend Material zur Verfügung, kann durch wiederholtes Abfunken auf der gleichen Kohle das Bleispektrum intensiver erzeugt werden. Man erhält dann auf der Photoplatte einen jeden Zweifel ausschließenden positiven Befund.

b) Die quantitative Erfassung des Tetraäthylbleies in Destillaten kann unter Umständen von Bedeutung sein. So war beispielsweise die Frage zu beantworten, ob in einem kombinierten Mord- und Brandstiftungsfall eine bestimmte Benzinmenge zur Inbrandsetzung eines Zimmers benutzt wurde und wieviel brennendes Benzin auf einen dem Tod Verfallenen gegossen worden war. Aus den restierenden Schwerbenzinanteilen wurde das Blei quantitativ analysiert. Man kam zu der Schlußfolgerung, daß für die Brandlegung sowie für die tödlichen Verbrennungen des Opfers eine Mindestmenge von etwa 1/4 Liter Benzin benutzt worden sein mußte — entgegen den Ausführungen des Täters, der die Menge auf 10—20 ccm zu reduzieren versuchte.

Zur quantitativen Bleibestimmung wird das Destillat mit Brom-Tetrachlorkohlenstoff-Lösung versetzt. Anschließend schüttelt man das entstandene Bleibromid mit Wasser aus und dampft die wäßrige Lösung zur Trocknung. Der gewogene Rückstand stellt das isolierte Blei als Bromid dar, das auf Tetraäthylblei umgerechnet wird.

c) Bei der Untersuchung und Beurteilung von Rußanflügen, die auf eine mögliche Brandstiftung mit Hilfe von Kraftstoffen hinweisen könnten, hat sich demgegenüber ergeben, daß spektrographisch geführte Nachweise von Blei mit größter Vorsicht aufzunehmen sind. Versuche haben ergeben, daß beispielsweise beim Abbrennen von Kautschukreifen Rußanflüge entstehen, die spektrographisch nachweisbare Bleimengen neben anderen Spurenelementen enthalten. Werden Bleirohre, Bleiüberzüge, Lötzinn, Kabel usw. in den Brandprozeß einbeschlossen, so wird man in den kondensierten und in Form von Anflügen niedergeschlagenen Verbrennungsschwaden stets auch Blei im Spektrogramm auffinden. Das Material darf mithin nicht direkt als solches, sondern nur auf dem Umweg über die Wasserdampfdestillation geprüft werden, gestattet dann aber nach den bisherigen Erkenntnissen eine definitive Beurteilung.

2. Der Nachweis von Monomethylanilin

Vom Destillat werden 2—3 Tropfen mit der gleichen Menge Essigsäureanhydrid versetzt und auf einem kleinen Uhrschälchen bei Wasserbadtemperatur eingedunstet. Es verbleibt bei Anwesenheit von Monomethylanilin ein kristallisierender Rückstand von Methylacetanilid. Die Kristalle werden zusammengeschabt und auf der Mikroheizplatte (nach Kofler) ein- bis zweimal umsublimiert. Das durch Sublimation gereinigte Kristallisat schmilzt definiert bei 100° C und läßt sich — liegen Mengen von 3—5 mg vor — röntgenanalytisch exakt bestimmen. Letztlich kann man auch den absorptionsspektrographischen Nachweis des Monomethylanilins in Schwerbenzindestillaten in Erwägung ziehen.

Bei positivem Ausfall der Reaktionen auf Blei und Methylanilin oder aber bereits beim Nachweis eines der beiden Stoffe, kann der Nachweis von handelsüblichem, klopffest gemachtem Benzin in einem Destillat als gesichert gelten.

In allen Fällen, in denen aus Brandresten Spuren von flüssigen Brandlegungsmitteln, insbesondere Benzin, nachgewiesen werden, muß der Rückstand der Wasserdampfdestillation zusätzlich erschöpfend mit Äther extrahiert werden. Fast stets bleibt nach Abdunsten des Äthers eine ölige Komponente zurück, aus deren Menge sich wichtige Schlüsse auf die Art des benutzten Brandmittels ziehen lassen. So war es beispielsweise möglich, einen Metzgermeister nicht nur einwandfrei der Brandstiftung zu überführen, sondern ihn auch zum Geständnis zu veranlassen. Der Täter hatte in seinem Stall den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt. Um dem weiteren Ausbruch der Krankheit vorzubeugen und sein Geschäft nicht zu gefährden, schlug er kurzerhand den gesamten Viehbestand — 40 Ferkel und 3 Schweine — tot, übergoß diesen mit einem Kanister Benzin-Öl-Mischung und zündete an. Der Brand führte zur Totalvernichtung des Stalles. Aus Resten der asservierten Stallstreu war einwandfrei Bleibenzin auszumitteln. Zusätzlich ließen sich reichliche Mengen Mineralöl isolieren. Aus den Untersuchungsergebnissen war mithin zwingend zu folgern, daß der Täter ein Benzin-Öl-Gemisch zur Brandlegung benutzt hatte. Der Verdächtigte, der ein Fahrzeug mit Zweitaktmotor (DKW) besaß, gestand auf Vorhalt, die Brandlegung mit „Zweitaktermischung" vorgenommen zu haben.

In einem zweiten Falle hatte ein Jugendlicher das elterliche Anwesen in Brand gesetzt: er behauptete zunächst, das Feuer mit Hilfe einer geringen Menge Dieselöl gelegt zu haben. Erst als die Untersuchung einwandfrei den Nachweis einer Bleibenzin-Brandstiftung erbrachte, gab er zu, einen Kanister voll Benzin zur Brandlegung benutzt zu haben.

Naturgemäß lassen sich die beschriebenen Untersuchungsverfahren auch bei der Beurteilung tödlich verlaufener Verbrennungen mit klopffest gemachtem Kraftfahrzeugbenzin und bei der Untersuchung von sog. Garagentodesfällen (Kohlenoxyd und Blei bzw. Methylanilin) durch den Nachweis des Antiklopfmittels nach Isolierung aus Blut und Lunge anwenden. (Referiert aus VFDB-Zeitschrift 2. Jahrg. Heft 2.)

Buchbesprechungen

Krafft-Ebing, R. v., weil. Prof. d. Psychiatrie a. d. Univ. Wien, **„Verirrungen des Geschlechtslebens“.** — Rüschlikon-Zürich: Albert Müller, 1954, 281 S. geb. Leinen FrS 14,—, DM 18,—.

Das Buch hat eine wechselvolle Laufbahn hinter sich. Vor vielen Jahren erschien es unter dem Titel „Psychopathia sexualis“ als schmales Bändchen. Der Verf. war damals Professor in Graz. Mit jeder Neuauflage wurde der Band dicker. Der Verf. wurde Prof. der Univ. Wien und konnte mit dem Riesenmaterial der Wiener psychiatrischen Universitätsklinik die Kasuistik seines Werkes vermehren. So gab er 15 Auflagen heraus. Dann wanderte das Buch in einen reichsdeutschen Verlag (Enke, Stuttgart). Die 16. und 17. Auflage erschien wieder stark erweitert und völlig umgearbeitet durch den Berliner Psychiater Dr. Moll. Sie umfaßte nunmehr 830 Seiten in großem Lexikonformat. Fälle geschlechtlicher Verirrungen aus der ausgedehnten Praxis Molls waren beigefügt. Der neue Stand der Forschung (Steinach, Knud Sand) war berücksichtigt. Das war 1924. Jetzt ist das Buch weitergewandert in einen Schweizer Verlag. Dr. A. Hartwich, Wien, hat es jetzt neu (und sehr frei) bearbeitet. Dabei ist es auf 281 Seiten zusammengeschmolzen. Für den Polizeibeamten, Staatsanwalt und Richter ist diese abermals auf den neuesten wissenschaftlichen Stand gebrachte, unter dem Titel „Verirrungen des Geschlechtslebens“ erschienene Ausgabe sehr instruktiv als allgemeines Orientierungsmittel. Will der Kriminalist aber anläßlich eines praktischen Falls tiefer in die Materie sich einarbeiten, dürfte er wohl die 15. von Krafft-Ebing selbst herausgegebene Auflage und die 16. Auflage Molls mit heranziehen müssen. H.

Schkölziger, Eugen, **„Das Problem der Linkshänder“.** — Schwarzenburg, Schweiz: GBS-Verlag 1953, 64 S., Fr. 6,50.

Behandelt Wesen und Verbreitung der Linkshändigkeit und die Methoden ihrer Ermittlung. Gibt auf 12 Schrifttafeln Schriftproben als Mittel zur Feststellung der Linkshändigkeit. Das Thema ist auch für den Kriminalisten interessant. Wie kann er, wenn er am Tatort die Arbeit eines Linkshänders vermutet, den Täter als Linkshänder entlarven, obwohl der Täter seine Linkshändigkeit verbirgt? Das Buch versucht, dafür ein Rezept zu geben.

Galette, Alfons, **„Die Polizeiorganisation in Schleswig-Holstein“.** — Lübeck: Verlag für polizeiliches Fachschrifttum Georg Schmidt-Römhild, 1953, 126 S., kart. DM 3,50.

Das Buch, dessen Verfasser am Aufbau der Polizei von Schleswig-Holstein entscheidend beteiligt war, enthält nicht nur eine gründliche Erläuterung des Polizeiorganisationsgesetzes von Schleswig-Holstein, sondern auch die wesentlichsten Durchführungsbestimmungen und polizeilichen Nebengesetze.

Gerteis, Walter, **„Detektive, ihre Geschichte im Leben und in der Literatur“.** — München: E. Heimeran 1953, geb. 194 S., DM 7,50.

Liest sich interessant. Sachlich in einigen Punkten nicht ganz zutreffend. Aber das ist nicht so wichtig bei diesem feuilletonistisch geratenen Buch. Seine kriminalistische Bedeutung: Es fördert vielleicht die Aufklärung mancher Verbrechen, indem es das große Publikum für kriminalistische Fragen interessiert und die Leser zu guten Beobachtern und damit brauchbaren Zeugen erzieht.

Ceccaldi, Pierre, sous-directeur de l'Education surveillée, et Synvet, Hervé, magistrat à la direction de l'Education surveillée. **„Le droit pénal au secours de l'enfant“.** Paris: fascicule n° 90 des TEXTES DE DROIT FAMILIAL, 28, place Saint-Georges, 1953.

Brauchbarer Führer durch das in zahllosen Gesetzen und Verordnungen geregelte und deshalb sehr unübersichtliche französische Strafrecht zum Schutz des Kindes.

Neuerscheinungen

1. November 1954 — 28. Februar 1955

Holters, Eduard, u. Rudolf Thomsen: Richtlinien für die polizeiliche Bearbeitung von **Kapitalverbrechen** und unnatürlichen Todesfällen. — Lübeck: Verl. f. polizeil. Fachschrifttum (1954). 100 S. kl.8⁰. = Kleine Polizeibücherei. Bd. 12/12a. Kart. 1,50 DM.

Meixner, F[ranz]: **Kriminaltaktik** in Einzeldarstellungen. — Hamburg: Verl. Kriminalistik (1954). 215 S. 8⁰. Lw. 9,80 DM.

Mommsen, Theodor: Moderne **Wirtschaftsdelikte.** — Lübeck: Schmidt-Römhild (1954). 192 S. 8⁰. Kart. 5,80 DM.

Riege, Paul: Kleine **Polizei**-Geschichte. — Lübeck: Verl. f. polizeil. Fachschrifttum 1954. 142 S. kl.8⁰. = Kleine Polizei-Bücherei. Bd. 15/16. Kart. 1,80 DM.

Lochte, Theodor: Tafeln zur **Haarkunde.** — Leipzig: Geest & Portig 1954. 82 S. gr.8⁰. Lw. 18,— DM-Ost.

Deitigsmann, Ottmar: Grundlagen und Praxis der gerichtlichen **Handschriftenvergleichung.** Mit 6 Abb. — Stuttgart: Enke 1954. VIII, 232 S. gr.8⁰. Geh. 19,50 DM; Lw. 22,— DM.

Der **medizinische Sachverständige.** Vormals Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, gegr. 1894. Zeitschr. f. d. gesamte medizinische Gutachtertätigkeit. Hrsg. von E[rnst] W. Baader, C[urt] Panick, W[alter] Schellworth. Red.: W[alter] Schellworth. Jg. 51, 1954 ff. — (Berlin-Steglitz: Medicus-Verl.) 1954 ff. 4⁰. Einzelh. 2,— DM; halbjährl. 5,— DM.

Reichardt, Martin: Allgemeine und spezielle **Psychiatrie.** Ein Lehrbuch f. Studierende u. Ärzte. Unter Mitw. von ... hrsg. von E[rnst] Grünthal u. Gustav Ernst Störring. Mit 95 Abb. 4., völlig neu bearb. Aufl. — Basel: Karger; Stuttgart: G. Fischer 1955. XVI, 704 S. gr8⁰. Lw. 73,80 DM.

Gage, Kurt: Die **Revision in Strafsachen.** Das Recht d. Revisionsverfahrens in Strafsachen f. d. prakt. Gebrauch. 3., neubearb. Aufl. von Werner Sarstedt. — Essen: Ellinghaus 1954. XII, 240 S. 8⁰. = Schriftenreihe d. Vereinigung d. Berliner Strafverteidiger. Bd. 1. Lw. 12,20 DM.

Potrykus, Gerhard: Bundesgesetze zum **Schutz der Jugend** in der Öffentlichkeit und über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften. Kommentar. — München u. Berlin: Beck 1954. XVI, 340 S. gr.8⁰. Lw. 19,50 DM.

Claussen, Hans: Pflichten und Rechte der **Fürsorgeerziehungs**behörde. — Hannover-Kleefeld, Stephansstift: Geschäftsstelle d. AFET 1954. 93 S. 8⁰. = Neue Schriftenreihe d. allgemeinen Fürsorgeerziehungstages. H. 8. Kart. 3,50 DM; f. Mitgl. 3,— DM.

Das **sexuelle Verhalten der Frau** (Sexual Behavior in the human female, dt.). Von Alfred C[harles] Kinsey u. a. Übers. von M. Baacke, W. Hasenclever u. a. 1.—10. Tsd. — (Berlin u. Frankfurt a. M.:) G. B. Fischer 1954. XXIII, 710 S. mit 122 Fig. gr. 8⁰. Lw. 38,50 DM.

Schenk, Gustav: Das Buch der **Gifte.** Mit 119 Fotos, Abb. u. farb. Wiedergaben. Die Farbtaf. zeichn. Bernhard Borchert. — Berlin: Safari-Verl. (1954). 309 S. gr.8⁰. = Die Welt d. Wissens. Lw. 16,80 DM.

Kalicinski, Herbert, [u.] Hans-Hugo Pioch Hrsg.: Hüter der Ordnung. Ein Bildbuch von d. **Polizei.** In Verb. mit d. Innenministerien d. Bundes u. d. Länder hrsg. 167 ausgew. Bilder. — Bonn: Athenäum-Verl. (1954). 71 S. Abb. mit Text 1 Titelbild 4⁰. Kart. 7,80 DM.

Mezger, Edmund: **Strafrecht.** Ein Studienbuch. — München u. Berlin: Beck 1954. 8⁰. = Juristische Kurz-Lehrbücher. 1. Allgemeiner Teil. 5., neubearb. Aufl. XV, 314 S. Kart. 10,50 DM.

Wührer, Josef: Der Verkehr mit **giftigen Pflanzenschutzmitteln.** Leitfaden f. d. Prüfung zur Zulassung zum Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln. 4., erg. Aufl. Neu bearb. von Karl Ludewig. — München: J. A. Barth 1954. 68 S. 8⁰. Kart. 4,80 DM.

Schönfelder, Heinrich Hrsg.: Deutsche Gesetze. Sammlung d. Zivil-, **Straf- u. Verfahrensrechts** [mit d. einschlägigen Vorschriften d. Konrollrates u. d. Alliierten Hohen Kommission]. Stand: 15. Sept. 1954. 25. Aufl. (Losebl.-Ausg.) — München u. Berlin: Beck 1954. Getr. Pag. 8⁰. In Lw.-Ordner 28,— DM.

Rasch, Ludwig H[ubert]: Lehrbuch der **Blutgruppenkunde.** Allgem. u. spezielle Serologie d. Blutkörperchenmerkmale u. ihrer Anwendungsgebiete. Mit 89 Abb. u. 138 Tab. — Berlin: de Gruyter 1954. IX, 417 S. gr.8⁰. Lw. 30,— DM.

Maurach, Reinhart: Deutsches **Strafrecht.** Ein Lehrbuch. Allg. Teil. — Karlsruhe: C. F. Müller 1954. gr.8⁰. Allg. Teil. VII, 795 S. Lw. 49,— DM.

Welzel, Hans: Das deutsche **Strafrecht.** Eine systematische Darstellung. 4. Aufl. — Berlin: de Gruyter 1954. XII, 442 S. 8⁰. Lw. 22,— DM.

Quecke, Kurt: Das Präparat **E 605.** Eine zusammenfassende Darstellung. — Remscheid-Lennep: Dustrie-Verl. 1954. 43 S. 8⁰. Kart. 3,80 DM.

Klages, Ludwig Hrsg.: **Graphologisches** Lesebuch. 100 Gutachten aus d. Praxis unter Mitw. von Fachgenossen hrsg. Mit 117 Handschriftenproben. 5., durchges. Aufl. — München: J. A. Barth 1954. V, 291 S., davon S. 223-291 Beil. gr.8⁰. Lw. 18,— DM.

Die **Kriminalität** in Nordrhein-Westfalen 1953. Hrsg. vom Statist. Landesamt Nordrhein-Westfalen. — Düsseldorf (Heinrichstr. 57: Statist. Landesamt Nordrhein-Westfalen) 1954. 217 S. 4⁰ [Maschinenschrift. autograph.] = Beiträge z. Statistik d. Landes Nordrhein-Westfalen. H. 46. Kart. mit Lw.-Rücken 6,50 DM.

Schlangen (Zmei, dt.) - **Schlangengift** (Zmeinyj jad, dt.) - Ottern (Gadjuki,d t). Ins Dt. übertr. von R[oland] Glaser u. R[einhold] F[ranz]-H[einrich] Winkler. — Jena: G. Fischer 1954. 13 S. mit Abb. im Text u. 1 Bl. Abb. 8⁰. = Große Sowjet-Enzyklopädie. Reihe Botanik u. Zoologie. 4. Geh. —,90 DM-Ost.

Löwe-Rosenberg. [Ewald] Löwe [u. Werner] Rosenberg: Die **Strafprozeßordnung** und das Gerichtsverfassungsgesetz vom 20. September 1950 mit dem Richterwahlgesetz vom 25. August 1950. Kommentar. 20., völlig umgearb. Aufl. hrsg. von Emil Niethammer in Gemeinschaft mit ... Lfg. 3. — Berlin: de Gruyter 1954. gr.8⁰. 3. §§ 213-373. S. 535-904. Brosch. 33,60 DM.

Undeutsch, Udo: Die Entwicklung der **gerichtspsychologischen Gutachtertätigkeit.** — Göttingen: Verl. f. Psychologie (1954). 32 S. gr.8⁰. [Umschlagt.] Geh. 3,80 DM.

Schönke, Adolf: **Strafgesetzbuch.** Kommentar. Neu bearb. v. Horst Schröder. 7. Aufl. — München u. Berlin: Beck 1954. XV, 1067 S. gr. 8⁰. Lw. 45,— DM.

Schwarz, Otto: **Strafgesetzbuch** mit Nebengesetzen und Verordnungen. Unter Mitw. von Günther Schwarz. 18., durchgearb. Aufl. 76.-85. Tsd. — München u. Berlin: Beck 1955. XXIII, 1039 S. kl.8⁰. = Beck'sche Kurz-Kommentare. Bd. 10. Lw. 24,— DM.

Lavies, Hanns-Wilhelm: **Film und Jugendkriminalität.** Eine Betrachtung z. e. Umfrage an dt. Jugendgerichten. Als Ms. gedr. — (Wiesbaden-Biebrich, Schloss: Dt. Inst. f. Filmkunde 1954.) 173 S. 8⁰. = Film u. Jugend. Bd. 3. = Schriftenreihe d. Inst. f. Filmkunde. Nr. 4. Nicht im Buchhandel; kart. 5,— DM.

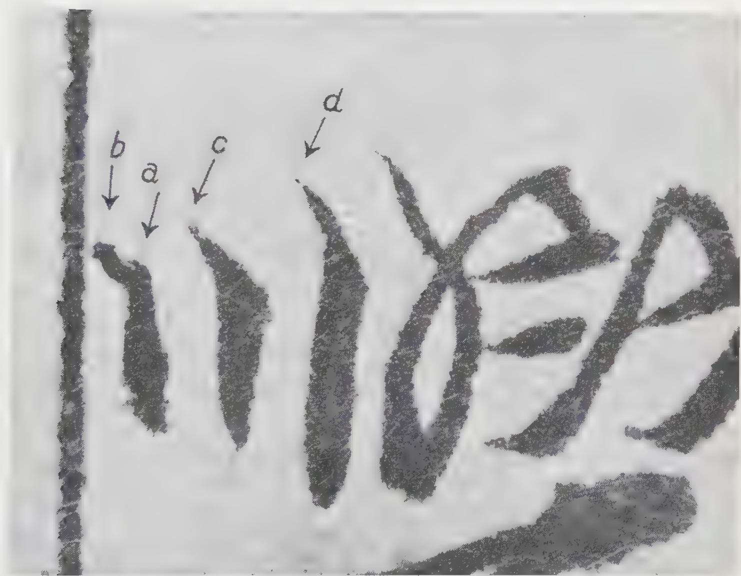
Ewald, Gottfried: Neurologie und **Psychiatrie.** Ein Lehrbuch f. Studierende u. Ärzte. Mit 149 Abb. 3., verm. u. verb. Aufl. — München, Berlin: Urban & Schwarzenberg 1954. XV, 557 S. 4⁰. Lw. 34,60 DM.

Jahrbuch der **Fotografie** 1955. Hrsg. von Norman Hall u. Basil Burton mit e. Einl. von Hans Saebens. — Frankfurt a. M.: Umschau Verl.; London: Photopraphy (1955). IX, 195 S., davon S. 1-160 Abb. 4⁰. Lw. 17,50 DM.

Temmler, Heinz: Der große Photohelfer. **Ein Photo-Lehrbuch.** 1.-25. Tsd. — Nürnberg: Porst (1954). 288 S. mit Abb. 8⁰. Lw. 4,80 DM.

EINIGE BILDER AUS DEN LETZTEN BÄNDEN DES A.F.K.

Some pictures from the last volumes of the A.f.K.

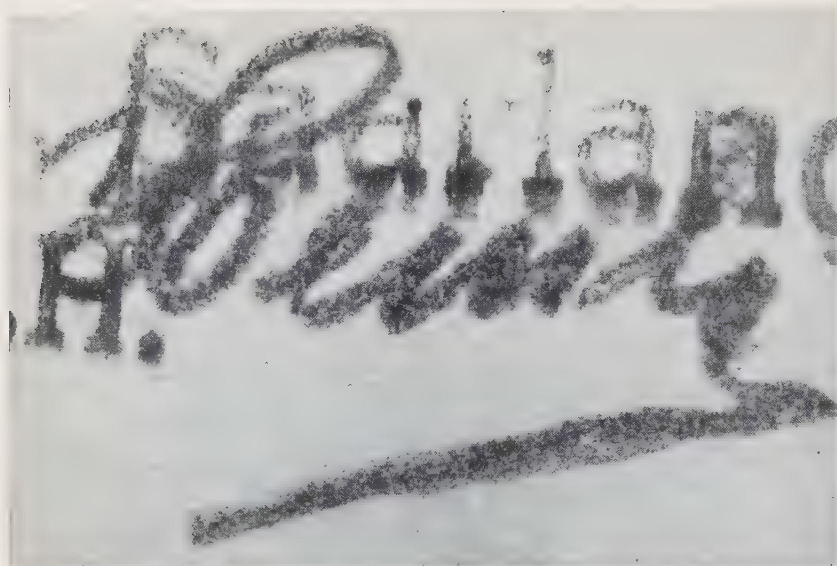


Chinesische Urkundenfälschung (Versicherungsbetrug)

Geklärt durch Stereo-Photographie. Die Stereobetrachtung ergab, daß der erste Strich (b, a) mit viel dickerer Tusche gepinselt war als die Striche c und d, also vom Fälscher nachträglich eingefügt war. 20 000 wurde in 30 000 gefälscht. (A.f.K. Band 107).

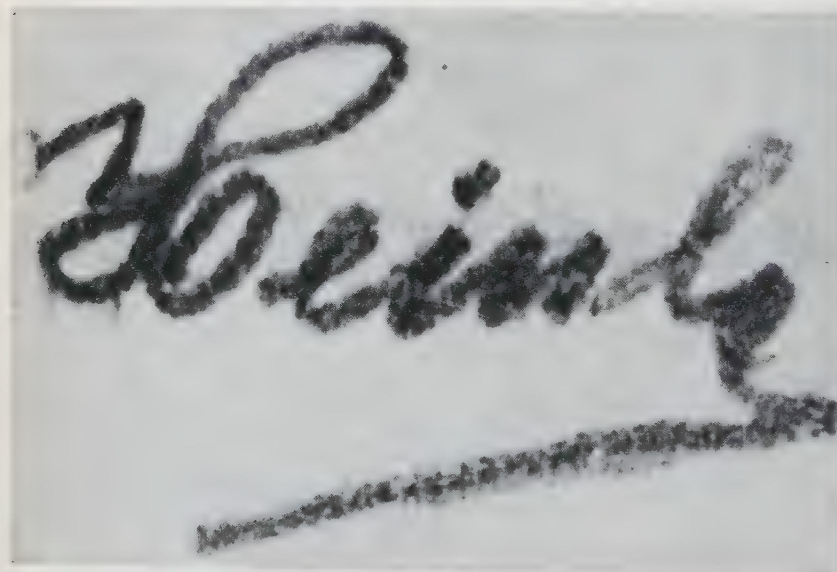
Forgery of a Chinese document (Insurance fraud)

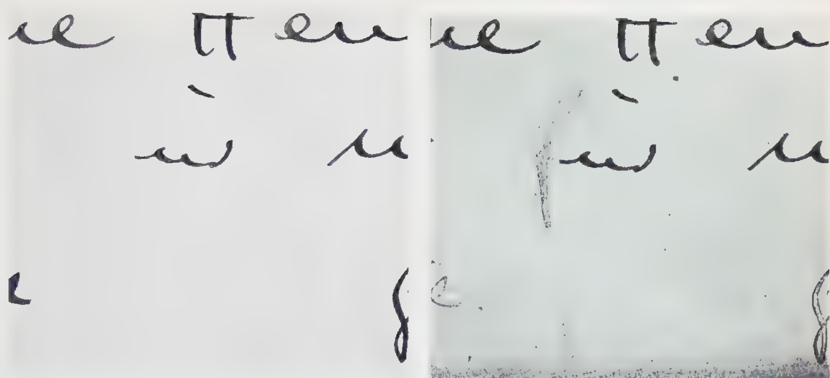
Cleared by stereo-photography which proved that the first stroke (b, a) had been painted with a much thicker China ink than the strokes c and d, thus had been subsequently inserted by the perpetrator. 20 000 was altered into 30 000. (A.f.K. Vol. 107).



Dokumentenfälschung geklärt durch Infrarot-Photographie
Oben: Photo in gewöhnlichem Licht. Unten: Infrarotphoto. Im Infrarot verschwand der Stempel. Man konnte nun feststellen, daß das H nicht in einem Zug geschrieben, also gefälscht war. (Band 111.)

Forgery of documents cleared by infrared photography
Above: photo made with usual light. Below: infrared photo. The stamp disappeared in the infrared. Now it could be ascertained that the H had not been written in one stroke, but was forged. (Vol. 111.)



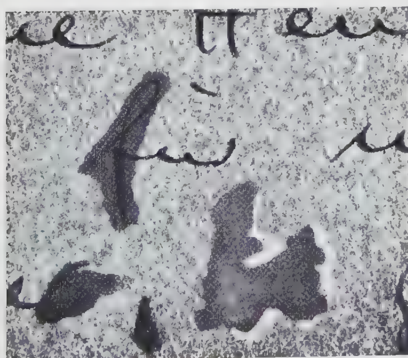


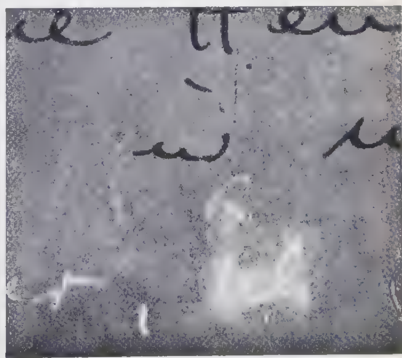
Ultraviolett-Licht klärt Schriftfälschung

Oben: Aufnahme bei gewöhnlichem Licht. Daneben: UV-Aufnahme der bisher üblichen Art (360 mμ). Unten: UV von 313 mμ. Ein Bild reiner, unsichtbarer, ultravioletter Fluoreszenz. Ein solches Bild wurde vor der Publikation im A.f.K. (Band 108 S. 105—120) noch nie veröffentlicht! Daneben: Weiterbehandlung mit Gelbfilter.

Forgery cleared by ultra-violet light

Above left: photo made with usual light; above right: UV photo of the procedure hitherto employed (360 mμ). Below left: UV of 313 mμ; a picture of a pure, invisible ultraviolet fluorescence. Before its publication in the A.f.K. (vol. 108, pages 105—120) such a picture has never been published. Below right: photo after treatment with yellow filter.







Die stehende Leiche

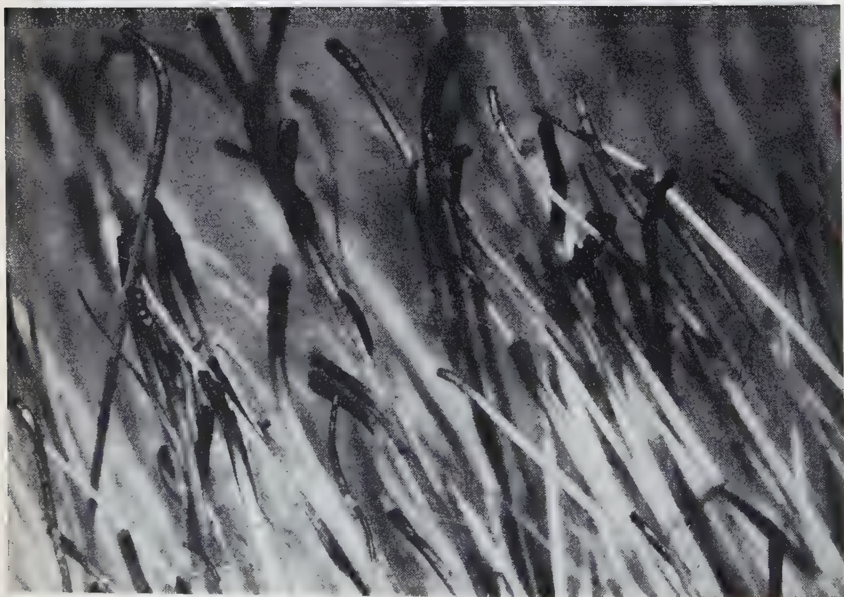
Die Frau war, als sie starb, an einen Gartenzaun gelehnt. Leiche blieb so bis zur Auffindung stehen. Polizei nahm an, ein Mörder habe diese Tatortsituation gestellt. Tatsächlich war es kataleptische Totenstarre (kein Mord).



The standing corpse

When she died the woman was leaned against a garden fence. In this position the corpse remained until it was discovered. The police assumed the murderer to have arranged this situation of the crime scene. In fact it was a case of cataleptic rigidity of death (not a murder!)

1 

2 

Behauptete Brandstiftung durch eine Katze

Tatsächlich: Versicherungsbetrug. Bewiesen durch die Brandverletzungen der Katze (Bild 2: Haare; Bild 3: Pfote).

3



Pretended arson by a cat

In reality: insurance fraud. Proved by the burns of the cat. (photo 2: hair; photo 3: paw).



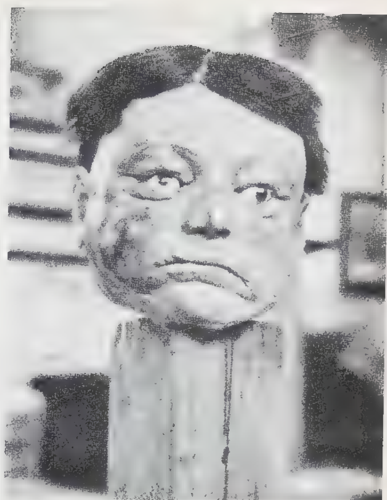
Tatortuntersuchung im Hochgebirge

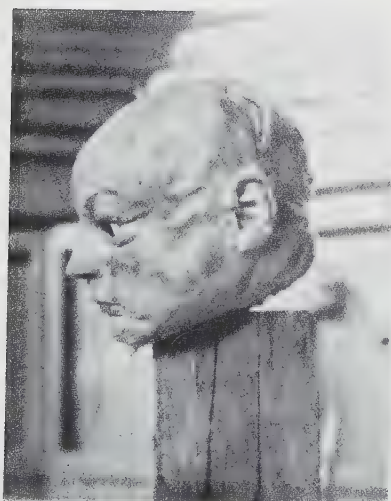
Mord bewiesen. Die Nordwand der „Aiplspitze" (Bayern), über die der Mörder sein Opfer hinabstürzte. (Band 111).

Crime-scene-investigation in the mountains

Murder was proved. The northern wall of the "Aiplspitze" (Bavaria) from which the victim was thrust down by the murderer. (Vol. 111).









Wie alt ist der Tote? Einundzwanzig Jahre.

Der Kopf der Leiche, die lange in Schnee und Wasser lag, durch entsprechende Verfahren lebensähnlich gemacht.

„Leichentoilette"

How old is this man? Twenty-one years.

The head of the corpse which for a long time lay in snow and water was given a likeness of life.

"Toilet of corpse"



Unfall, Selbstmord oder Mord?
Die Frage wurde geklärt durch Untersuchung des Knotens.
(Band 112)

Accident, suicide or murder?
Cleared by investigation of the bow.
(Vol. 112)



Sohn fesselt, knebelt und tötet seine Mutter im Badezimmer. Samenfäden in Scheide der Mutter festgestellt. Samen hat Blutgruppe des Sohnes. Erste solche Feststellung vor deutschen Gerichten! (Band 89)

Son fetters, gags and kills his mother in the bathing room. Spermatozoa discovered in vagina of mother. Sperm has blood group of son. First ascertainment of this kind before a German court.



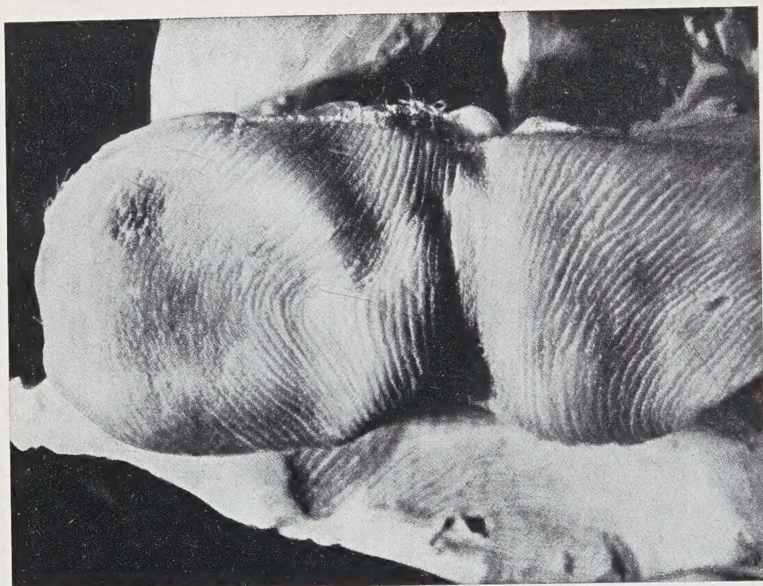
Mumifizierte Leiche, in Kleiderschrank gefunden.
Polizei meint: Mord. Naturwissenschaftliche Untersuchung: Natürlicher Tod. (Band 114, S. 22—33).

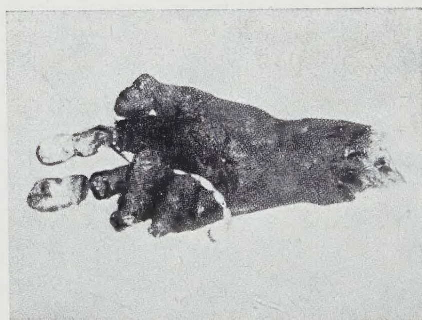
Mumified corpse found in a cupboard for clothes.
Opinion of police: murder. Result of scientific examination: natural death. (vol. 114, pag. 22—33).



Das Opfer des Lustmörders Eichhorn.
(Polizeidirektion München).

The victim of the sexual murderer Eichhorn.
(Police department Munich).





Fingerabdruck von total verkohlter Hand.
Durch entsprechende Methoden reproduzierbar gemacht.

Fingerprint of a totally charred hand.
Reproduction was obtained by suitable methods.

Autoren zu: S. 3 (Chinesische Fälschung): Hesselink, Java; S. 4: Paulus, Bonn, dazu Pawlowski, Kiew (Bd. 112, S. 53) und Sannié, Paris (Bd. 111, S. 1—70, speziell 68); S. 5: Langenbruch, Berlin; S. 6 und 7: Koopmann, Hamburg; S. 8 und 9: Popp, Frankfurt (Bd. 107, S. 28—93); S. 10: Roth, Dresden; S. 12: Krauland, Innsbruck; S. 13: Kraft, Berlin; S. 14: Holzer, München; S. 16: Pol. Dir. München, dazu Passos, Brasilien (Bd. 108, S. 49).

Archiv für Kriminologie
Verlag (Publisher):
Verlag für polizeiliches Fachschrifttum
Georg Schmidt-Römhild, Lübeck, Mengstr. 16 (Germany).

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses

Inhalt

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses auf der 3. Umschlagseite

Das Archiv für Kriminologie erscheint in monatlichen Heften. 3 Doppelhefte (= 1 Halbjahr) bilden 1 Band. Preis des Doppelheftes 7,50 DM zuzüglich Postgebühren. Abonnementsannahme durch alle Buchhandlungen oder durch den Verlag des „Archiv für Kriminologie“, Lübeck, Mengstraße 16.

6 numbers (half a year) = 1 volume. Prize of the double number: USA-dollars 1,80, £ -/13/-, sfr 7,80, plus postage fees. For subscription write to your bookseller or to the publisher of the „Archiv für Kriminologie“, Lübeck, Mengstr. 16 (Germany).

Briefe, Manuskripte und **Rezensionsexemplare** sind ausschließlich zu richten an Geh. Rat **Dr. Heindl,** Irschenhausen bei München.

Verantwortlich für den Inhalt: Herbert Kalicinski.